

## **Beschlüsse zu Petitionen**

### **Inhalt:**



**18-P-2023-00411-01**Einkommensteuer

Die Petenten beanstanden erneut insbesondere das Besteuerungsverfahren für die Einkommensteuerfestsetzung der Veranlagungszeiträume 2007 bis 2012, das Verfahren hinsichtlich der Aufteilung der Steuerschulden sowie die zwischenzeitlich erlassenen Abrechnungsbescheide für die Jahre 2007 bis 2012. Der Petitionsausschuss hat die Eingabe der Petenten zum Anlass genommen, den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage erneut zu prüfen.

Auch nach wiederholter Prüfung sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

Im Übrigen muss es beim Beschluss des Petitionsausschusses vom 20.06.2023 bleiben.

Die Petenten erhalten eine auszugsweise Kopie der Stellungnahme vom 07.03.2024 sowie der ergänzenden Stellungnahme vom 15.04.2024 der Landesregierung (Ministerium der Finanzen) zur weiteren Information.

**18-P-2023-03372-01**Straßenverkehr

Mit seiner Folgepetition wendet sich der Petent erneut gegen die Entziehung der Fahrerlaubnis des Petenten durch die Fahrerlaubnisbehörde der Stadt.

Auch nach wiederholter Prüfung der Sach- und Rechtslage ist das Vorgehen der Fahrerlaubnisbehörde nicht zu beanstanden. Der Petitionsausschuss sieht daher keine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

Sofern der Petent seine Fahrerlaubnis wiedererlangen möchte, empfiehlt der Petitionsausschuss, einen Antrag auf Neuerteilung der Fahrerlaubnis bei der Fahrerlaubnisbehörde der Stadt einzureichen.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr vom 29.01.2024.

**18-P-2023-03734-01**Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat zur Kenntnis genommen, dass die Erklärung der Erledigung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus bzw. deren Vollstreckungsaussetzung zur Bewährung bereits von Gesetzes wegen Gegenstand regelmäßig vorzunehmender Prüfungen ist und die Herbeiführung einer entsprechenden Entscheidung derzeit nicht veranlasst ist. Er weist den Petenten überdies darauf hin, dass die Einholung eines „Generalgutachtens“ gesetzlich nicht vorgesehen ist und eine „DNA-Analyse“ kein geeignetes Mittel zum Nachweis des tatsächlichen Nichtvorliegens einer psychischen Erkrankung darstellt.

Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss darüber hinaus verwehrt, gerichtliche Entscheidungen und ihr Zustandekommen zu prüfen bzw. die im Rechtszug ergangenen Entscheidungen zu ändern oder aufzuheben.

Ferner weist der Petitionsausschuss den Petenten darauf hin, dass die Beanstandung der vollzuglichen Umstände in der Maßregelvollzugseinrichtung des Landes Rheinland-Pfalz und die angestrebte Gewährung einer Dauerbeurlaubung bzw. weiterer Vollzugslockerungen den Geschäftsbereich der Landesregierung Nordrhein-Westfalen nicht berühren.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

**18-P-2023-04022-00**Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Verfahren zum Dienstunfall zur Zufriedenheit des Petenten entschieden wurde. Seine Anträge auf Anerkennung der posttraumatischen Belastungsstörung und weiteren Erkrankungen wurden als Dienstunfallfolge anerkannt.

Die Petition ist damit erledigt.

**18-P-2023-04908-00**Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Die Petenten begehren ein Bleiberecht im Bundesgebiet.

Nach erfolgter Prüfung der ministeriellen Stellungnahme nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass den Petenten Aufenthaltstitel nach § 24 AufentG erteilt werden.

Den Petenten steht es frei, sich jederzeit erneut an den Petitionsausschuss zu wenden.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

**18-P-2023-04951-00**Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich mit der der der Petition zugrunde liegenden Sach- und Rechtslage intensiv befasst.

Die Petenten begehren Unterstützung bei der von ihnen beantragten Namensänderung. Der Ausschuss unterstützt das Anliegen der Petenten. Die Erklärung für die fehlerhaften Namen hält er für plausibel. Er hat jedoch erkannt, dass zur Namensänderung bestimmte identitätsklärende Dokumente im Original vorgelegt werden müssen. Insofern appelliert er an die zuständige Behörde, den für Mai für einen Teil der Familie avisierten Termin für alle Familienangehörigen zu öffnen, um die Betroffenen ausführlich beraten zu können und über die zwingend vorzulegenden Dokumente persönlich zu informieren. Der den Behörden bekannte Beschluss des AG Hamburg möge bei der Würdigung der Beweiskraft der vorhandenen Dokumente so weit wie möglich berücksichtigt werden.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Kinder Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) um kurzen Bericht über den Ausgang des Termins bis zum 10.06.2024.

**18-P-2023-05163-00**Psychiatrische Krankenhäuser  
Sozialhilfe

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe geprüft, eine Erörterung nach Art. 41 a der Landesverfassung vor Ort durchgeführt und sich im Anschluss mehrfach von der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales - MAGS) berichten lassen.

Der Ausschuss kann die Kritik der Eltern des Petenten nachvollziehen, dass ihr Sohn aktuell nicht angemessen untergebracht ist. Eine dauerhafte Lösung für die Unterbringung ihres Sohnes muss nun zügig gefunden werden. Gleichzeitig ist der Ausschuss zu der Überzeugung gekommen, dass aufgrund des Krankheitsbildes des Petenten eine kurzfristige andere Unterbringung als Zwischenlösung nicht in Betracht gezogen werden sollte. Statt dessen soll der Prozess, eine dauerhafte Lösung für eine dem Krankheitsbild entsprechende fördernde Wohn- und Lebenssituation des Petenten zu finden, von allen Beteiligten mit Nachdruck verfolgt werden.

Insbesondere heißt der Ausschuss gut, dass nach bedauerlicher Zeitverzögerung der Clearingprozess nunmehr begonnen hat. Die vom Träger dargelegten Schritte des Clearingverfahrens konnten allesamt nachvollzogen werden und die Kompetenz des Trägers steht nach Eindruck des Petitionsausschusses außer Frage.

Der Ausschuss bittet um Bericht über den Fortgang des Clearingverfahrens und der angestrebten Baumaßnahmen.

Der Petitionsausschuss spricht den Beschäftigten der Klinik, die den täglichen Umgang mit dem Petenten gestalten, sein Vertrauen und seinen Dank aus.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (MAGS) um Mitteilung, ob durch die Bewilligung weiterer Mittel an den Träger mittelbar die aktuelle Situation in der Klinik als derzeitiger Unterbringungsort zusätzlich verbessert werden kann, insbesondere in heilpädagogischer Hinsicht zugunsten des Petenten.

Der Petitionsausschuss regt an, im Rahmen des anhängigen Gerichtsverfahrens die Strafvollstreckungskammer regelmäßig über die Fortschritte zu unterrichten.

Zudem bittet der Ausschuss die Klinik, die Eltern des Petenten über die Fortschritte des Verfahrens zu informieren, damit sie in ihrer

berechtigten Sorge um ihren Sohn nachvollziehen können, welche Entwicklung das Verfahren für eine neue Unterbringung nimmt.

Der Beschluss ergeht als Zwischenbescheid.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (MAGS) über die angesprochenen Punkte zu berichten.

#### **18-P-2023-05214-00**

##### Ausländerrecht

Aufgrund der freiwillig erfolgten Ausreise der Petentin erklärt der Petitionsausschuss das Verfahren für beendet.

#### **18-P-2023-05520-00**

##### Sozialhilfe

##### Ausbildungsförderung für Schüler

Der Petitionsausschuss hat sich mit der der Petition zugrunde liegenden Sach- und Rechtslage intensiv befasst. In einem Erörterungstermin gemäß Artikel 41a der Landesverfassung bestand die Gelegenheit, über das Anliegen des Petenten zu diskutieren.

Der Ausschuss hat erkannt, dass die Aushändigung eines Schulabschlusses ohne Absolvieren einer Prüfung – hier in Form einer Externenprüfung – entgegen der Erwartung des Petenten nicht erfolgen kann. Dabei verkennt der Ausschuss nicht die schwierige und mitunter traumatisierende Vergangenheit des Petenten. Ein Absehen von der Prüfung ist für die Erteilung eines Schulabschlusses unter keinen Umständen – seien sie noch so belastend – möglich. Ein privater Nachweis erbrachter Leistungen im Rahmen eines Nachhilfeverhältnisses kann eine Abschlussprüfung nicht – auch nicht teilweise – ersetzen.

Dem Petent wird geraten, die vorgestellten Möglichkeiten einer Externenprüfung, gegebenenfalls unter Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen, in Anspruch zu nehmen, um so sein Ziel, ein Studium aufzunehmen, zu erreichen.

Hinsichtlich der in der Petition angesprochenen Erstattung von Kosten für private Nachhilfe wird auf Wunsch des Petenten auf den Rechtsweg verwiesen. Der Ausschuss bedauert, dass hinsichtlich dieses Themas seitens

des Petenten keine Bereitschaft vorlag, zu diskutieren und eventuelle Unterstützungsmöglichkeiten auszuloten.

Der Ausschuss wünscht dem Petenten für seine Zukunft alles Gute.

#### **18-P-2023-05566-00**

##### Hochschulen

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft.

Der Petent ist seit dem Jahr 2016 Student der Humanmedizin an der Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln und hat einen Migrationshintergrund. Er leidet unter einer chronischen Erkrankung und ist schwerbehindert. In diesem Zusammenhang und vor diesem Hintergrund hat der Petent persönliche Erfahrungen gemacht, die ihn dazu veranlassen, folgende Vorwürfe gegenüber eine nordrhein-westfälische Universität und der dortigen medizinischen Fakultät zu erheben: ·

- Unzureichende Berücksichtigung seiner Behinderung im Rahmen der Prüfung eines individuellen Nachteilsausgleichs
- Ausbleibende bzw. zeitlich stark verzögerte Bearbeitung von Anträgen auf Gewährung eines individuellen Nachteilsausgleichs
- Willkürliche und sich widersprechende Entscheidungen betreffend Anträge auf Erteilung eines individuellen Nachteilsausgleichs
- Fehlende Unterstützung bzw. Verweigerung der Unterstützung für Studierende mit Behinderung
- Diskriminierender Umgang mit Menschen mit Migrationshintergrund und/oder Behinderung, insbesondere seitens der Professorinnen und Professoren, des Rektorats sowie Dekanats der medizinischen Fakultät.

Der Petent bittet um eine rechtliche Überprüfung der vorliegend geschilderten Sachverhalte und Vorkommnisse.

Die Landesregierung ist den geschilderten Beschwerden entgegengetreten und hat erklärt, die betroffene Hochschule habe sämtliche Anschuldigungen zurückgewiesen. Im Wesentlichen führe die medizinische Fakultät der Hochschule aus, dass dem Petenten zu jeder Zeit sämtliche Unterstützungsangebote zur Verfügung standen und ein reger Austausch mit Mitarbeitenden des Dekanats gepflegt wurde, um dem Petenten die bestmögliche Unterstützung zukommen zu lassen. Der

Prüfungsausschuss habe darüber hinaus jeden einzelnen Antrag auf Nachteilsausgleich sorgfältig und unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes geprüft und dabei ein stufenweises Vorgehen (wie in anderen Fällen) angewandt.

Was den erhobenen Vorwurf betrifft, von Mitgliedern des Studiendekanats der Medizinischen Fakultät diskriminierend, beleidigend oder in anderer Form respektlos behandelt worden zu sein, so weist die Fakultät dies ausdrücklich zurück.

Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, den mehrere Jahre zurückliegenden Sachverhalt im Rahmen eines Petitionsverfahrens aufzuklären.

Es besteht keine Möglichkeit, im Sinne der Petition tätig zu werden.

#### **18-P-2023-06058-00**

##### Recht der Tarifbeschäftigten Arbeitsrecht

Die awo lifebalance ist Dienstleister für Arbeitgeber, die ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter darin unterstützen, Berufstätigkeit und Privatleben zu vereinbaren.

Die Petentin, die bei der awo lifebalance für die Kinderbetreuung beschäftigt war, beklagt die Kündigung ihres Arbeitsverhältnisses seitens ihres Arbeitgebers und ersucht um Unterstützung, da sie das Vorgehen ihres Arbeitgebers als unverhältnismäßig empfindet.

Der Petitionsausschuss hat den Sachverhalt geprüft und stellt fest, dass die awo lifebalance GmbH keine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts sowie Behörde oder sonstige Verwaltungseinrichtung im Sinne von Artikel 41a der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen ist. Für die Klärung etwaiger Rechtsstreitigkeiten Dritter sind in Nordrhein-Westfalen die Gerichte zuständig. Insofern kann der Ausschuss hier nicht tätig werden.

Der Petitionsausschuss kann der Petentin nur empfehlen, die Angelegenheit auf dem Rechtsweg prüfen zu lassen.

#### **18-P-2023-06070-00**

##### Ausländerrecht

Mit der Petition wird ein dauerhaftes Bleiberecht im Bundesgebiet angestrebt.

Der Petitionsausschuss hat darüber Kenntnis erlangt, dass die Petenten zwischenzeitlich eine für die Dauer von drei Jahren gültige Aufenthaltserlaubnis nach § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthG erhalten haben.

Der Petitionsausschuss empfiehlt den Petenten, eng mit der Ausländerbehörde zusammenzuarbeiten und dort auch unaufgefordert Unterlagen einzureichen, die sich positiv auf ihr Bleiberecht auswirken können. Hierzu zählen u. a. Integrationskursnachweise, Sprachzertifikate, Zeugnisse, Arbeitsverträge, Gehaltsabrechnungen und weitere integrationsrelevante Leistungsnachweise.

Den Petenten steht es frei, sich jederzeit erneut an den Petitionsausschuss zu wenden.

#### **18-P-2023-06074-00**

##### Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Mit der Petition wird ein dauerhaftes Bleiberecht im Bundesgebiet begehrt.

Nach Prüfung der ministeriellen Stellungnahme stellt der Petitionsausschuss fest, dass das Asylfolgeverfahren noch beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge anhängig ist und die Entscheidung von der zuständigen Ausländerbehörde abgewartet wird.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung, ihn über die Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge umgehend zu unterrichten.

Dieser Beschluss ergeht als Zwischenbeschluss.

#### **18-P-2023-06090-00**

##### Jugendhilfe

Der Petent macht darauf aufmerksam, dass im Rahmen der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien keine Daten erhoben werden, wie häufig kulturelle und

religiöse Hintergründe von Pflegekindern bei der Auswahl der Pflegefamilien berücksichtigt werden.

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrundeliegenden Sach- und Rechtslage von der Landesregierung Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration berichten lassen.

In der vorliegenden Petition geht es dem Petenten um die Unterbringung von Pflegekindern mit Migrationshintergrund und die Auswahl der Pflegefamilien durch die Jugendämter.

Der Ausschuss stellt hierzu fest, dass die vom Petenten benannte Novellierung des § 1778 BGB sich ausschließlich auf die Auswahl eines geeigneten Vormunds bei der Bestellung durch das Familiengericht und nicht auf die Auswahl einer Pflegeperson durch das Jugendamt bezieht.

In der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik (§§ 98 ff. SGB VIII) werden die gewährten Hilfen, wie z.B. die Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen in einer Pflegefamilie nach § 33 SGB VIII (Vollzeitpflege) ausgewertet. Die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik erfasst dabei die Anzahl der gewährten Hilfeleistungen. Die Statistik enthält keine Angaben dazu, ob die Pflegeperson den gleichen kulturellen oder religiösen Hintergrund aufweist wie das unterzubringende Kind oder der unterzubringende Jugendliche.

Zuständig für die Gewährung von Hilfen nach § 33 SGB VIII (Vollzeitpflege) ist der örtlich zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Jugendämter erfüllen ihre Aufgaben nach dem SGB VIII im Rahmen ihrer verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung in eigener Verantwortung. Hierbei wirken sie oft mit Trägern der freien Jugendhilfe zusammen. Welche Unterbringung für den jungen Menschen im Einzelfall die Passende ist, hängt von seinen individuellen Bedarfen ab. Grundsätzlich haben die Jugendämter bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben auch die von den Personensorgeberechtigten bestimmte Grundrichtung der Erziehung sowie die Rechte der Personensorgeberechtigten und des Kindes oder des Jugendlichen bei der Bestimmung der religiösen Erziehung zu beachten.

Gleichzeitig steht den Personensorgeberechtigten nach § 5 SGB VIII ein Wunsch- und Wahlrecht zu, wodurch sie mitgestalten können, in welcher Pflegefamilie ihr Kind leben soll. Bei der Suche nach einer passenden

Pflegefamilie sollen auch kulturelle und religiöse Aspekte Beachtung finden. Die Auswahl der Pflegefamilie hängt jedoch auch davon ab, welche Pflegefamilien zum Zeitpunkt der Notwendigkeit der Unterbringung verfügbar und geeignet sind und insoweit dem Wunsch der Personensorgeberechtigten vollständig entsprochen werden kann.

In NRW haben sich u.a. zwei große freie Träger der Pflegekinderhilfe im Rahmen von Modellprojekten mit der Ausgestaltung einer migrations-sensiblen und interkulturellen Pflegekinderhilfe beschäftigt. Die jeweiligen Projektergebnisse sind hier einsehbar

Plan B Ruhr:

[https://www.lwl-landesjugendamt.de/media/filer\\_public/65/d5/65d56b6f-45fb-4f00-b8f5-3402e8f2eb2a/180823\\_ansaetze\\_interkulturelle\\_pflegekinderhilfe\\_web.pdf](https://www.lwl-landesjugendamt.de/media/filer_public/65/d5/65d56b6f-45fb-4f00-b8f5-3402e8f2eb2a/180823_ansaetze_interkulturelle_pflegekinderhilfe_web.pdf)

Diakonie Düsseldorf:

[https://www.diakonie-duesseldorf.de/fileadmin/Diakonie\\_Main/Jugend\\_und\\_Familie/Pflegeeltern/Dateien/Kultursensible\\_Pflegekinderhilfe.pdf](https://www.diakonie-duesseldorf.de/fileadmin/Diakonie_Main/Jugend_und_Familie/Pflegeeltern/Dateien/Kultursensible_Pflegekinderhilfe.pdf)

Zusammenfassend kann man den Projekten entnehmen, dass es einen großen Bedarf gibt, die migrations-sensible Kompetenz der Träger der Pflegekinderhilfe noch weiter auszubauen, damit ein möglichst diverses Angebot an Pflegefamilien zur Aufnahme von jungen Menschen bereitgehalten werden kann. Die Bereitschaft, jungen Menschen eine möglichst passende Pflegefamilie zu anbieten, ist durchweg bei allen Trägern vorhanden.

Der Petitionsausschuss nimmt zu Kenntnis, dass die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik eine bundesgesetzliche Grundlage im SGB VIII hat. Es gibt somit keine Rechtsgrundlage, die die Landesregierung veranlassen kann, darüber hinaus Daten zur kultur- und religionssensiblen Unterbringung von Pflegekindern zu erheben.

#### **18-P-2023-06107-00**

##### Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich mit der der Petition zugrunde liegenden Sach- und Rechtslage intensiv befasst.

Die Situation auf der Station wurde diskutiert. Der Ausschuss hat erkannt, dass zeitweise belastende Zustände entstehen, die nicht unverzüglich zu aller Zufriedenheit gelöst werden können. Dennoch ist der Ausschuss über-

zeugt, dass die in Rede stehende Klinik rechtmäßig agiert und die Rechte aller Untergebrachten wahr, indem entsprechende Maßnahmen durchgeführt werden. Insbesondere wird die Unterbringung im Intensivbetreuungsraum zu gegebener Zeit und mit begrenzter Dauer befürwortet, um Situationen zunächst zu deeskalieren. Dabei werden Ansprüche auf angemessene Unterkunft, Behandlung und Betreuung gewahrt.

Der Ausschuss sieht, trotz der von den Petenten geschilderten Vorkommnisse, keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) Maßnahmen zu empfehlen. Insbesondere teilt er die Ansicht, dass mit einer weiteren Verlegung einzelner Personen die Gesamtsituation nicht gelöst wird. Die Stationsordnung obliegt der Einrichtungs- bzw. der Abteilungsleitung, wobei diagnostische, Sicherheits- und allgemein vollzugsorganisatorische Belange zu berücksichtigen sind.

#### **18-P-2023-06240-00** Einkommensteuer

Die Petenten bemängeln eine fehlerhafte Bearbeitung von Steuerbescheiden und Verrechnung von Guthaben und wenden sich gegen die ausgebrachten Pfändungsmaßnahmen. Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Nach Prüfung der ministeriellen Stellungnahme sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

Die Petenten erhalten eine auszugsweise Kopie der Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium der Finanzen) vom 19.04.2024 zur weiteren Information.

#### **18-P-2023-06268-00** Umsatzsteuer

Der Petent begehrt, dass von der Hinterlegung des Vermögensverzeichnisses bei dem zentralen Vollstreckungsgericht sowie von der Eintragung als Vollstreckungsschuldner in das Schuldnerverzeichnis abgesehen wird. Zudem beantragt der Petent den Erlass der Steuer-schulden mit der Begründung, dass die Schulden nicht durch ihn, sondern seinen ehemali-

gen steuerlichen Berater verursacht worden seien. Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage unterrichtet.

Hinsichtlich der anhängigen Einspruchs- und Klageverfahren weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass es ihm aufgrund der mit Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit nicht möglich ist, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Aus dem gleichen Grund ist die Einflussnahme auf gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

Gegen die Ladung zur Abgabe der Vermögensauskunft vom 03.08.2023 legte der Petent Einspruch beim Finanzamt ein. Das Finanzamt teilt hierzu mit, dass der Einspruch des Petenten verfristet eingegangen sei. Eine Rücknahme des Einspruchs durch den Petenten ist bislang nicht erfolgt.

Hinsichtlich des von dem Petenten beim Finanzamt gestellten Erlassantrags nach §§ 163, 227 Abgabenordnung (AO) ist eine Entscheidung des Finanzamts bisher nicht erfolgt.

Die Ablehnung des von dem Petenten begehrten hälftigen Erlasses der Säumniszuschläge ist in rechtlicher Hinsicht nicht zu beanstanden.

Anhaltspunkte dafür, dass die Ladung des Petenten zur Abgabe der Vermögensauskunft zu beanstanden wäre, sind nicht ersichtlich.

Dem Wunsch des Petenten, auf die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis zu verzichten, kann nicht entsprochen werden. Die von dem Petenten vorgebrachten Argumente sind nicht ausreichend, um von der Eintragung in das Schuldnerverzeichnis abzusehen. Ein möglicher Schadensersatzanspruch des Petenten gegenüber seinem ehemaligen steuerlichen Berater ist zivilrechtlicher Natur und für die Zahlungspflicht gegenüber dem Finanzamt unerheblich.

Der Petitionsausschuss weist auf die Möglichkeit der Einrichtung eines Pfändungsschutzkontos hin, womit ein Teil des Guthabens vor Pfändungen geschützt und die Grundkosten des Kontoinhabers gedeckt werden können.

Nach Prüfung der Angelegenheit sieht der Petitionsausschuss insgesamt keine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden und keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Finanzen – FM) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Der Petent erhält eine Kopie der Ausführungen unter III. aus der Stellungnahme des FM vom 26.03.2024 zur weiteren Information.

#### **18-P-2023-06271-00**

Psychiatrische Krankenhäuser  
Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrundeliegenden Sachverhalt ausführlich unterrichten lassen.

Er hat zur Kenntnis genommen, dass die Überprüfung des mit der Petition vorgetragenen Sachverhalts durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales sowie durch das Ministerium des Innern keine Anlasspunkte für ein nicht rechtskonformes Handeln der Klinik oder der Polizeibehörden ergeben hat.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass für Maßnahmen.

#### **18-P-2023-06300-00**

Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichten lassen.

Er hat von den Gründen, aus denen dem Anliegen des Petenten nicht zum Erfolg verholfen werden kann, Kenntnis genommen.

Die Auslegung der BVO, (§ 4 Absatz 1 Nr. 6) durch die kvw ist im Rahmen der Aufsicht des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung MHKBD – über die kommunalen Versorgungskassen nicht zu beanstanden. Der Wortlaut der Norm ist eindeutig. Eine Auslegung einer Norm entgegen dem eindeutigen Wortlaut wäre nicht rechtmäßig. Das auf Landesebene für die Anwendung der BVO zuständige Ministerium der Finanzen hat dies bestätigt. Auch ist eine Änderung der Norm nicht beabsichtigt.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des MHKBD.

#### **18-P-2023-06309-00**

Pflegeversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich mit der der Petition zugrunde liegenden Sach- und

Rechtslage intensiv befasst. In einem Erörterungstermin gem. Art. 41a der Landesverfassung NRW sollte dem Petent Gelegenheit gegeben werden, sein Anliegen persönlich zu schildern und sodann mit den beteiligten Behördenvertretern zu diskutieren.

Mangels Teilnahme des Petenten wurde das Anliegen der Höherstufung des Pflegegrades anhand der Aktenlage diskutiert. Dem Petenten wird geraten, bei Bedarf einen neuen Höherstufungsantrag zu stellen. Da die letzte Begutachtung über ein Jahr zurückliegt und das Widerspruchsverfahren abgeschlossen ist, ist ein neuer Antrag auf Höherstufung jederzeit möglich.

#### **18-P-2023-06313-00**

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass zwischenzeitlich der Petentin eine Aufenthaltserlaubnis gemäß §18a AufenthG mit einer Gültigkeit bis zum 14.03.2028 erteilt worden ist. Auch die beiden Kinder der Petentin konnten zwischenzeitlich ebenfalls in das Bundesgebiet einreisen und haben Aufenthaltserlaubnisse gem. §32 Abs.1 Nr.1 AufenthG mit einer Gültigkeit bis zum 06.02.2028 erhalten.

Der Petitionsausschuss zeigt sich sehr erfreut über diese Entwicklung und wünscht der Familie alles Gute für die Zukunft.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **18-P-2023-06314-00**

Pflegeversicherung  
Wohnungswesen  
Sozialhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den vom Petenten vorgetragenen Sachverhalt umfassend informiert und die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales und Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) gebeten, sich der Angelegenheit der Frau L. anzunehmen.

Die Wohn- und Versorgungssituation von Frau L. konnte geklärt und verbessert werden. Aus Gründen des Datenschutzes ist es dem Petiti-

onsausschuss jedoch verwehrt, dem Petenten nähere Einzelheiten mitzuteilen.

Der Petitionsausschuss bedankt sich bei dem Petenten für sein großes Engagement, mit dem er sich für seine Nachbarin eingesetzt hat und hierdurch dazu beigetragen hat, die Lebensumstände für Frau L. zu verbessern.

#### **18-P-2023-06360-00**

##### Abfallwirtschaft

Der Petitionsausschuss hat die der Eingabe zugrunde liegende Sach- und Rechtslage eingehend geprüft.

Das Vorgehen der in Rede stehenden Stadt entspricht der Rechtslage und ist nicht zu beanstanden. Ein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

Eine rechtliche Pflicht der Stadt zur Schaffung einer weiteren Möglichkeit der Laubentsorgung durch die zusätzliche Aufstellung von Sammelmulden im Herbst zusätzlich zur Entsorgung über die Biotonne bzw. die Annahme beim Recyclinghof liegt nicht vor.

Der Petitionsausschuss hat aber erkannt, dass die Bewältigung der erheblichen Laubmasse gleichwohl einen ganz besonders großen Aufwand in der Situation der Petenten darstellt. Der Ausschuss bittet die Stadt deswegen - unabhängig von einer Rechtspflicht - um wohlwollende Prüfung, ob den Petenten alternative Hilfsmöglichkeiten zur Unterstützung bei der Laubentsorgung bereitgestellt werden können.

#### **18-P-2023-06411-00**

##### Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition zusammenhängenden Sachverhalt unterrichtet.

Anhaltspunkte, die vollzugliche Sachbehandlung zu beanstanden, sind nicht ersichtlich.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **18-P-2023-06412-00**

##### Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Mit der Petition wird die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer für den Sohn der Petenten sowie die Prüfung der Möglichkeit der Feststellung der Staatenlosigkeit für den Sohn begehrt.

Nach erfolgter Prüfung der ministeriellen Stellungnahme nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass das Vorgehen der Ausländerbehörde in rechtlicher Hinsicht nicht zu beanstanden ist.

Gemäß Art. 1 Abs. 1 des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen (StlÜbk) ist ein „Staatenloser“ im Sinne dieses Übereinkommens eine Person, die kein Staat auf Grund seines Rechtes als Staatsangehörigen ansieht. Unabhängig von den Umständen und der Dokumentation seiner Geburt leitet der Petent jedoch bereits aufgrund seiner Abstammung von armenischen Eltern die armenische Staatsbürgerschaft *ius sanguinis* (per Abstammung) von eben diesen ab (Art. 11 des Gesetzes von 1995 über die Staatsbürgerschaft der Republik Armenien) und ist daher nicht staatenlos im Sinne des Art. 1 Abs. 1 StlÜbk, so dass die Voraussetzungen für die begehrte Anerkennung der Staatenlosigkeit nicht vorliegen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt den Petenten zunächst, eng mit der Ausländerbehörde zusammenzuarbeiten.

Dem Petenten und seinen Eltern wird im Übrigen dringend empfohlen, die erforderliche Registerkorrektur beim zuständigen Standesamt in Frankreich zu beantragen, um so in den Besitz einer rechtmäßigen Geburtsurkunde zu kommen. Die Geburtsurkunde kann anschließend zur Passbeantragung bei den armenischen Behörden vorgelegt werden.

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

**18-P-2023-06564-00**Straßenverkehr  
Denkmalpflege

Nach eingehender Prüfung der Sach- und Rechtslage, die der Eingabe des Petenten zugrunde liegt, sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

Vorliegend handelt es sich um eine Angelegenheit im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung, auf die der Petitionsausschuss nicht einwirken kann.

Die Straßenverkehrsbehörde sowie der zuständige ÖPNV-Aufgabenträger entscheiden daher in Zusammenarbeit mit dem betroffenen Verkehrsunternehmen über den Standort der Linienbushaltestelle nach eigenem Ermessen.

Im Übrigen ist nach denkmalfachlicher Einschätzung des Landschaftsverbands Rheinland - Amt für Denkmalpflege im Rheinland im Anhörungsverfahren nach § 24 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NRW durch die Neupositionierung und Materialwahl des Wartehäuschens an der bereits vor der Sanierung bestehenden Bushaltestelle keine erhebliche Beeinträchtigung am Erscheinungsbild oder an der denkmalwerten Substanz des Baudenkmals erkennbar.

**18-P-2023-06565-00**Lehrerausbildung

Der Petitionsausschuss hat sich mit der der Petition zugrunde liegenden Sach- und Rechtslage intensiv befasst. In einem Behördentermin gemäß Art. 41a der Landesverfassung konnten die Hintergründe der in Rede stehenden Regelung diskutiert und erläutert werden.

Der Petent befindet sich in einem unbefristeten Anstellungsverhältnis an einer Grundschule. Er begehrt den Zugang zur OBAS-Ausbildung.

Das OBAS-Verfahren dient der Erlangung der vollständigen Lehramtsbefähigung. Es richtet sich an die in § 2 der Ordnung zur berufsbegleitenden Ausbildung von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern und der Staatsprüfung (OBAS) genannten Personen. Unter anderem ist danach Voraussetzung, dass ein Hochschulabschluss nachgewiesen wird, der auf einer Regelstudienzeit von mindestens sieben Semestern beruht. Ein Ermessensspiel-

raum ist für die Entscheidung über eine Teilnahme am OBAS-Verfahren nicht vorgesehen. Der Ausschuss hat erkannt, dass die Mindeststudienzeit von sieben Semestern aus gutem Grund in die Verordnung aufgenommen wurde und dass für Ausnahmen kein Spielraum gelassen wurde. Dies dient der Qualitätssicherung im Schulwesen und ist länderübergreifend im gesamten Bundesgebiet Standard.

Dennoch sieht der Ausschuss die Notwendigkeit, für Menschen, die sich, wie der Petent, in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis an einer Grundschule befinden, eine Fort- und Weiterbildungsstruktur zu entwickeln. Menschen, die als Seiteneinsteiger in den Lehrerberuf eingetreten sind, werden in der aktuellen Situation dringend benötigt, um die Schulen zu unterstützen und den Kindern den erforderlichen Unterricht bieten zu können. Das Land ist auf die Unterstützung dieser Menschen angewiesen. Umso wichtiger sollte es sein, diesen Menschen die erforderlichen Wertschätzung entgegenzubringen und gleichzeitig auch die Möglichkeit zu bieten, sich weiter fortzubilden, um mehr Aufgaben im Schulalltag wahrnehmen zu können.

Der Ausschuss appelliert deshalb an die Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung NRW - MSB), zu prüfen, ob eine Fort- und Weiterbildungsstruktur angeboten werden kann, die sowohl fachliche, als auch pädagogische Aspekte abdeckt und mit einer Prüfung abschließt. Die Maßnahme sollte es den Teilnehmenden ermöglichen, nach erfolgreicher Durchführung weitergehende Aufgaben im Schulalltag zu übernehmen und entsprechend besoldungsrechtlich honoriert werden. Der Ausschuss bittet insofern um eine ergänzende Stellungnahme bis zum 30.07.2024.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme der Landesregierung (MSB) vom 20.12.2023 zur Kenntnis.

**18-P-2023-06568-00**Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen der Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat sich über den Inhalt und den Gang des mit der Petition angesprochenen Strafvollstreckungsverfahrens der Staatsanwaltschaft Köln informiert sowie von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft einen vorübergehenden

Strafausstand für die Dauer von fünf Monaten abgelehnt hat. Ferner hat er zur Kenntnis genommen, dass eine Entscheidung der Gnadenstelle des Landgerichts Köln über eine Ermäßigung bzw. Aussetzung der verhängten Freiheitsstrafe im Gnadenwege noch aussteht.

Soweit vollzugliche Belange berührt sind, hat sich der Petitionsausschuss über die finanziellen Gegebenheiten bei dem Petenten informiert, und zur Kenntnis genommen, dass die Justizvollzugsanstalt Euskirchen für ihn Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme zu seiner in Kanada lebenden Familie geschaffen hat.

Die staatsanwaltschaftliche und die vollzugliche Sachbehandlung sind nicht zu beanstanden.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **18-P-2023-06688-00**

##### Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich mit der der Petition zugrunde liegenden Sach- und Rechtslage intensiv befasst. In einem Behördentermin wurden die Hintergründe und die Rechtslage diskutiert.

Die Petenten bitten um Unterstützung bei der Geltendmachung möglicher Ansprüche im Rahmen der Eingliederungshilfe. Sie sind Eltern eines autistischen Kindes. Zunächst wegen Mobbing hat das Kind im Dezember 2022 die Schule gewechselt und besucht seit dem eine Privatschule. Seit Juni 2023 existiert die Autismus-Diagnose. Die Petenten stellten deshalb einen Antrag auf Kostenerstattung für die Privatschule im Rahmen der Eingliederungshilfe. Die zuständige Behörde lehnt eine Prüfung der Kostenerstattung unter Hinweis auf selbstbeschaffte Hilfen ab.

Der Ausschuss hat erkannt, dass seitens der Behörden zunächst eine Klärung der Zuständigkeiten erfolgen musste. In Rede stand ein IQ-Test des Kindes, der gegebenenfalls auf eine geistige Behinderung hingewiesen habe, in deren Folge nicht die Eingliederungshilfe zuständig gewesen wäre, sondern das Sozialamt. Die nun zunächst erfolgte Klärung der Zuständigkeit zugunsten der Eingliederungshilfe wird begrüßt.

Mit Befremden musste der Ausschuss die Verweigerungshaltung der zuständigen Behörde zur Kenntnis nehmen, wonach ein Kosten-

erstattungsanspruch unter Hinweis auf § 36a SGB VIII nicht geprüft werde. Es wird zu Bedenken gegeben, dass bei laufenden Kosten ein pauschaler Hinweis auf Verwirkung wegen selbstbeschaffter Hilfen unbillig erscheint. Vielmehr scheint es angemessen, zwei Zeiträume zu trennen: Den Zeitraum vor der Autismus Diagnose bzw. vor Antragstellung und den Zeitraum danach. Grund für die Regelung des § 36a ist vornehmlich die Annahme, dass die Behörde einer Prüfmöglichkeit beraubt wird, wenn Bürger ohne vorherige Rücksprache selbst Hilfe beschaffen. Seit Antragstellung steht der Behörde dagegen ausreichend Zeit zur Prüfung für die Zukunft zur Verfügung. Die Kosten für die Privatschule entstehen regelmäßig neu, so dass eine Kostenübernahme ab Antragstellung, aber nicht unbedingt vorher, durchaus möglich und zweckmäßig ist. Diese Unterscheidung wird durch verschiedene Urteile in der Rechtsprechung bestätigt (vgl. nur sehr ausführlich VG Stuttgart, U. v. 26.07.2011, 7 K 4112/09). Insofern appelliert der Ausschuss an die zuständige Behörde, ihre Haltung erneut zu überdenken.

Angesichts des laufenden Verwaltungsgerichtsverfahrens sieht der Ausschuss darüber hinaus aktuell leider keine Möglichkeit, die Petenten bei ihrem Anliegen zu unterstützen.

Der Ausschuss wünscht der Familie alles Gute.

#### **18-P-2023-06838-00**

##### Selbstverwaltungsangelegenheiten Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sich eingehend mit dem Anliegen des Petenten befasst.

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration - MKJFGFI) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des MKJFGFI vom 22.03.2024.

**18-P-2023-06851-00**Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und die mit der Petition angesprochenen Sachverhalte unterrichtet.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Aufstellung von Raumteilern aus Brandschutz- und Sicherheitsaspekten ausgeschlossen ist.

Er nimmt weiter zur Kenntnis, dass das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) den Direktor des LWL gebeten hat, zu prüfen, ob dem Petenten in anderer Weise mehr Privatsphäre geschaffen werden kann.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (MAGS) Maßnahmen zu empfehlen.

**18-P-2023-07228-00**Pflegeversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrundeliegenden Sachverhalt unterrichtet. Der Petitionsausschuss bedauert den Verlust der Mutter des Petenten und spricht ihm sein Beileid aus.

Der Ausschuss hat sich zum Sachverhalt von der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) berichten lassen.

Danach hat für die Zeit der vollstationären Unterbringung der Mutter des Petenten im Ev. Altenwohnheim Dahl der Träger der Sozialhilfe, hier die Stadt Hagen, im Antragsverfahren mehrfach die Pflegeheimrechnungen der vollstationären Unterbringung bei dem Petenten angefordert. Durch die Nichteinreichung und die Verlegung seiner Mutter in eine Einrichtung ohne Versorgungsvertrag mit der Stadt Hagen, lag der Fokus auf der Beratung des Petenten und Klärung der Möglichkeit der Übernahme. Dabei erfolgte keine Entscheidung für den Zeitraum der vollstationären Unterbringung seiner Mutter im Ev. Altenheim Dahl.

Im Rahmen der Petition hat die Stadt Hagen den Sachverhalt geprüft und festgestellt, dass für die Mutter des Petenten ein Hilfebedarf während ihres vollstationären Aufenthaltes bestand. Die zustehenden Leistungen wurden gemäß dem Bescheid vom 13.12.2023 durch die Stadt Hagen bewilligt. Der Petent hat die

Nachzahlungen aus der Sozialhilfe und dem Pflegewohngeld jedoch aufgrund einer Systemumstellung innerhalb der Stadt Hagen erst im Januar 2024 erhalten.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Stadt Hagen ausdrücklich bedauert hat, dass nicht zu einem früheren Zeitpunkt über den Antrag für den Zeitraum in der Einrichtung EV. Altenheim Dahl entschieden wurde.

Der Ausschuss nimmt darüber hinaus zur Kenntnis, dass das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW die Stadt Hagen darauf hingewiesen hat, dass über Anträge zur Sozialhilfe grundsätzlich zeitnah zu entscheiden ist und die fehlenden Nachweise sowie Tatbestände durch eigene Amtsermittlungen zu klären sind.

**18-P-2023-07360-00**Beförderung von Personen

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage der Petition geprüft, nachdem er sich hierzu von der Landesregierung (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr – MUNV) berichten lassen hat.

Es ist absehbar, dass sich spätestens nach Abschluss aller Modernisierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen zum Ausbau der Strecke zwischen Münster und Dortmund die Betriebslage auf diesem Streckenabschnitt wieder verbessern wird.

Im Ergebnis liegt weder ein Fehlverhalten noch ein Unterlassen der Aufgabenträger des Schienenpersonennahverkehrs vor.

Zur weiteren Information erhält die Petentin eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr vom 13.03.2024.

**18-P-2023-07387-00**Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrundeliegenden Sach- und Rechtslage unterrichtet und sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

Das Vorgehen des Jugendamtes entspricht den kinder- und jugendhilferechtlichen Vorgaben sowie den fachlichen Standards und ist nicht zu beanstanden. Das Jugendamt ist seinem Beratungsauftrag zu Fragen des Sorge- und Umgangsrechts nachgekommen.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass vorläufige Umgangsregelungen durch das Familiengericht getroffen wurden und in Kürze begleitete Kontakte des Petenten mit seinem Sohn stattfinden werden. Dem Petitem, regelmäßige Umgangskontakte durchzusetzen, ist somit zunächst abgeholfen. Die Ergebnisse des vom Familiengericht beauftragten Sachverständigengutachtens bleiben für eine langfristige Regelung des Umgangs abzuwarten.

Soweit der Petent die Arbeit der mit den familiengerichtlichen Verfahren befassten Richterinnen und Richter beanstandet, ist es dem Petitionsausschuss wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit verwehrt, gerichtliche Entscheidungen auf ihre sachliche Richtigkeit zu überprüfen, sie abzuändern oder gar aufzuheben.

#### **18-P-2023-07412-00**

##### Rechtspflege Polizei

Die Petentin bittet um Errichtung eines „Betroffenenrates Häusliche Gewalt“ auf Bund-Länderebene, der an die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Häusliche Gewalt“ angegliedert werden soll. Hintergrund ist aus Sicht der Petentin die Notwendigkeit einer intensiven Kommunikation, Kooperation und Zusammenarbeit zwischen Betroffenen und Überlebenden, Hilfseinrichtungen und der Politik, um häusliche Gewalt wirksam zu bekämpfen.

Der Petitionsausschuss hat sich über die von der Landesregierung in NRW initiierten Maßnahmen unterrichtet. Er verweist hierzu auf die in Kopie beigefügte Stellungnahme der Landesregierung, (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration, Ministerium des Innern und Ministerium der Justiz).

Da es sich bei der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Häusliche Gewalt“ um ein Gremium auf Bundesebene handelt, überweist er die Petition zudem an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages.

#### **18-P-2023-07416-00**

##### Beförderung von Personen

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

Über die Einführung einer Buslinie entscheiden die Aufgabenträger des öffentlichen Personennahverkehrs in Zusammenarbeit mit dem betroffenen Verkehrsunternehmen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung nach eigenem Ermessen. Dem Petitionsausschuss und der Landesregierung ist es daher verwehrt, auf die Entscheidung des Zweckverbands Personennahverkehr Westfalen-Süd, dem die Wahrnehmung dieser Aufgabe übertragen wurde, einzuwirken.

Auch die Implementierung eines ermäßigten Deutschlandtickets für ältere Menschen kann nicht in Aussicht gestellt werden, da für diese Maßnahme keine Finanzmittel bereitstehen.

Vor dem Hintergrund der Gesamtfinanzierung des Tickets liegt das Preisniveau von 49 Euro monatlich am unteren Ende der diskutierten Bandbreite. Das Preisniveau stellt eine deutliche Senkung im Vergleich zu beinahe allen Bestandsabonnements mit in der Regel deutlich geringerer Leistung dar. Hinsichtlich der Ausführungen des Petenten, dass eine um 50 Prozent rabattierte Ausgabe des Deutschlandtickets zu Mehreinnahmen führen würde, wird darauf hingewiesen, dass laufende Marktforschungen zum Deutschlandticket im Kontext zu Preiselastizitäten gegenteilige Folgen darlegen.

#### **18-P-2023-07420-00**

##### Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich mit der der Petition zugrunde liegenden Sach- und Rechtslage intensiv befasst.

Der Petent lebt zur Zeit freiwillig in einem Zentrum für forensische Psychiatrie. Aufgrund von Regelverstößen wurden ihm zuletzt verschiedene Freiheiten verwehrt. Hiergegen wehrt sich der Petent. Auch der Prozess des Auszugs aus der Klinik und ein Umzug in ein Wohnheim werde seiner Ansicht nach nicht konsequent verfolgt.

Der Ausschuss hat erkannt, dass sich ein Umzug in ein Wohnheim aufgrund der Gehörlosigkeit des Petenten, sowie aufgrund des seinerzeit begangenen Anlassdelikts schwierig

gestaltet. Das Angebot seitens der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales), Rücksprache mit einem in Betracht kommenden Wohnheim zu halten, wird begrüßt.

Des Weiteren hält es der Ausschuss für wünschenswert, dem Petenten eine Perspektive aufzuzeigen. Welche Art guter Führung ist Voraussetzung, um bestimmte Freiheiten wieder zu erlangen? Gleichzeitig ist es selbstverständlich, dass bei Regelverstößen Freiheitsrechte wieder eingeschränkt werden. Entsprechende Konsequenzen sollten demnach ebenso aufgezeigt werden, wie in Aussicht zu stellende Freiheiten. Hierbei hält es der Ausschuss für unerlässlich, auch weiterhin stets einen Gebärdendolmetscher hinzuzuziehen.

#### **18-P-2023-07428-00**

##### Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat von dem Gegenstand und Gang des Ermittlungs- und Strafverfahrens gegen den Petenten Kenntnis genommen. Da die Staatsanwaltschaft Köln nach Rücknahme des Strafantrags die Anklage gegen den Petenten zurückgenommen und das Ermittlungsverfahren gegen den Petenten gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt hat, ist dem Petitem in diesem Punkt entsprochen.

Im Übrigen ist die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung nicht zu beanstanden.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **18-P-2023-07434-00**

##### Kindergartenwesen

Die Anliegen der Petition - Verbesserung der Personalsituation in Kindertagesstätten - werden bereits durch Maßnahmen der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration - MKJFGFI) berücksichtigt. Diese Maßnahmen sollen den vielschichtigen Herausforderungen in der Kindertagesbetreuung begegnen.

Mit der Einrichtung der "Koordinierungsstelle Fachkräfteoffensive für Sozial- und Erzie-

hungsberufe" im MKJFGFI hat das Thema Personalmangel höchste Priorität. Neben dem Kita-Sofortprogramm werden weitere kurz-, mittel- und langfristige Maßnahmen verfolgt. Der Petitionsausschuss verweist hierzu auf die in Kopie beigefügte Stellungnahme des MKJFGFI.

Der Petitionsausschuss sieht aufgrund seiner Stellung im Parlament keine Möglichkeit, tätig zu werden. Er überweist die Petition gemäß § 99 der Geschäftsordnung des Landtags als Material an den Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend.

#### **18-P-2023-07437-00**

##### Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe der Petentin - auch unter Berücksichtigung neuen Vorbringens - geprüft. Er sieht weiterhin keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen. Es muss daher bei dem Beschluss vom 07.02.2023 verbleiben.

Die Petentin erhält zu ihrer Information eine Kopie der Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium der Justiz) vom 27.03.2024 sowie der bei der Präsidentin des Landgerichts Wuppertal eingeholten Berichte vom 08.12.2022 und vom 14.03.2024.

#### **18-P-2023-07461-00**

##### Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat von dem Inhalt und Gang der bei den Staatsanwaltschaften Bielefeld und Düsseldorf geführten Anzeigevorgängen und von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaften die Aufnahme von Ermittlungen abgelehnt haben und die dagegen gerichteten Beschwerden des Petenten ohne Erfolg geblieben sind.

Der Petitionsausschuss hat zudem Kenntnis von Inhalt und Gang der vor dem Verwaltungsgericht Minden bereits abgeschlossenen und des beim Oberverwaltungsgericht für das Land

Nordrhein-Westfalen noch anhängigen baurechtlichen Verfahren genommen.

Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, richterliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **18-P-2023-07469-00** Einkommensteuer

Gegenstand der Petition sind monatliche Nettonachzahlungen nach dem Gesetz zur Anpassung der Alimentation kinderreicher Familien für die Jahre 2011 bis 2020. Die Petenten vermuten aufgrund von im Rahmen der Einkommenssteuerveranlagung 2022 festgesetzten und den Lohnsteuerabzug übersteigenden steuerlichen Abzugsbeträgen, dass eine Doppelbesteuerung der Nettonachzahlungsbeträge erfolgt sei. Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sachlage geprüft und sich über die Rechtslage unterrichtet.

Nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Anpassung der Alimentation kinderreicher Familien für die Jahre 2011 bis 2020 handelt es sich bei der Nachzahlung des Familienschlags um eine partielle Nettolohnzahlung. Vom jeweiligen Arbeitgeber ist daher eine Hochrechnung auf den Bruttobetrag nach den zum Zeitpunkt der Auszahlung maßgeblichen individuellen Lohnsteuerabzugsmerkmalen des Beschäftigten vorzunehmen.

Sofern es sich bei dem Nachzahlungsbetrag um Arbeitslohn für mehrere Jahre handelt, ist unter den Voraussetzungen des § 34 Einkommenssteuergesetz (i. V. m. § 39b Abs. 3 Satz 9 EStG) zudem eine ermäßigte Besteuerung nach der Fünftelregelung vorzunehmen.

Sollte Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre nicht ermäßigt besteuert worden und in der Lohnsteuerbescheinigung im Bruttoarbeitslohn enthalten sein, kann er vom Arbeitgeber gemäß Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 09.09.2019 (BStBl. I S. 911) entsprechend in der Lohnsteuerbescheinigung eingetragen werden. Der unterbliebene Ausweis der Nachzahlung des Familienschlags

stellt aufgrund der fakultativen Eintragungsmöglichkeit keinen Fehler des Arbeitgebers dar. Zudem sind dem Petenten, unabhängig davon, ob sie für das Jahr 2022 eine Steuererklärung einreichen, keine Nachteile entstanden, da der tatsächliche Auszahlungsbetrag dem verfassungsmäßig und gesetzlich zustehenden Nettobetrag entspricht

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Finanzen) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

#### **18-P-2023-07475-00** Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss hat die der Eingabe zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft. Der Petition wurde bezüglich der Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht für die private Unterkunft entsprochen.

Die Petenten erhalten eine Kopie der Stellungnahme des Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales sowie Medien des Landes Nordrhein-Westfalen und Chef der Staatskanzlei vom 19.03.2024 zur weiteren Information.

#### **18-P-2023-07480-00** Rechtspflege Datenschutz

Der Petitionsausschuss hat die der Eingabe zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Er sieht danach keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen. Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz - MJ) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des MJ vom 27.03.2024 zur weiteren Information.

#### **18-P-2023-07482-00** Gewerbeaufsicht; Gewerberecht

Der Petent ist Marktbesicker eines Wochenmarktes in W. und Betreiber eines Verkaufswagens mit Blumen. Mit der Petition wird

die Rückverlegung des zwischenzeitlich verlagerten Wochenmarktes an den ursprünglichen Standort begehrt. Der Petitionsausschuss hat sich über die Sachlage unterrichtet und die Rechtslage geprüft.

Die Festsetzung eines Wochenmarktes wird auf Antrag des Veranstalter bei der zuständigen Behörde gestellt. Mit der Festsetzung werden Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und auch der Platz der Veranstaltung verbindlich geregelt. Der Veranstalter ist zur Durchführung verpflichtet. Die Teilnahme an dem Markt steht den Marktbesucherinnen und Marktbesuchern frei. Ein Rechtsverhältnis besteht hinsichtlich der Festsetzung nach der Gewerbeordnung nur zwischen der zuständigen Behörde und dem Veranstalter des Wochenmarktes.

Im vorliegenden Fall ist eine von der Festsetzung abweichende Regelung im Einvernehmen mit den unmittelbar Beteiligten getroffen worden.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass vor dem Hintergrund der Unzufriedenheit der Marktbesucherinnen und Marktbesucher über den neuen Marktstandort Gespräche mit der Stadt und des Veranstalters stattgefunden haben. Das in diesem Rahmen vorgelegte Konzept sieht eine neue Aufstellung der Marktstände vor. Der Petitionsausschuss begrüßt die Bestrebung, eine einvernehmliche Lösung zu finden.

Ein rechtswidriges Verhalten seitens der Stadt kann auch nach eingehender Prüfung nicht festgestellt werden.

Der Petitionsausschuss sieht insgesamt keine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Industrie und Klimaschutz) vom 21.03.2024 zur weiteren Information.

#### **18-P-2023-07483-00** Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss hat sich zu der vom Petenten angeregten Abschaltung der analogen Hörfunkverbreitung des Westdeutschen Rundfunks Köln (WDR) über Ultrakurzwelle (UKW) und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministers für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales sowie Medien und Chefs der Staatskanzlei vom 02.04.2024.

Im Hinblick auf die Atommüllendlagerung ist die Petition bereits zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen worden.

#### **18-P-2023-07485-00** Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über die Anliegen des Petenten und dem der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat vom Inhalt und dem Verfahrensgang der beim Landgericht und Oberlandesgericht Düsseldorf geführten Vorgänge Kenntnis genommen.

Die Prozessführung liegt allein in der Verantwortung der zur Entscheidung berufenen Richterinnen und Richter, in die die Dienstvorgesetzten auf Grund der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter (Artikel 97 Abs. 1 Grundgesetz) nicht eingreifen dürfen. Wegen dieser richterlichen Unabhängigkeit ist es auch dem Petitionsausschuss verwehrt, auf den Verfahrensgang der Gerichte Einfluss zu nehmen und ihre Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Die gerichtliche Sachbehandlung im Übrigen ist nicht zu beanstanden. Zu Maßnahmen der Dienstaufsicht hat sich kein Anlass ergeben.

Der Petitionsausschuss hat ferner vom Inhalt und dem Verfahrensgang der bei der Staatsanwaltschaft Düsseldorf geführten Anzeigevorgänge sowie von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft von der Aufnahme von Ermittlungen abgesehen hat.

Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

**18-P-2024-00680-02**  
Rundfunk und Fernsehen

Die Petentin wiederholt im Wesentlichen ihr bisheriges Vorbringen, dass bereits mehrfach Gegenstand von Beratungen des Petitionsausschusses war. Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seine Beschlüsse vom 19.12.2022 und 16.05.2023 zu ändern.

Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

**18-P-2024-02512-02**  
Straßenverkehr

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden. Es muss daher bei den Beschlüssen vom 18.04.2023 und 19.12.2023 verbleiben.

Im Übrigen haben Petenten im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengekommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsgemäßen Rechte sind der Petentin gewährt worden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung und dies vor allem im Sinne der Petentin ist nach den durch Rechtsprechung und Literatur gefestigten Grundsätzen des Petitionsrechts nicht vorgesehen. Auch ein wiederholtes Vorbringen kann daher nicht zu einem anderen Ergebnis führen.

**18-P-2024-04445-02**  
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe der Petentin zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen. Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss weiterhin keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Eine Petentin hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengekommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind der Petentin gewährt worden.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des

Parlaments im Sinne der Petentin ist jedoch nicht vorgesehen. Das Petitionsverfahren ist kein Verwaltungs-, sondern ein parlamentarisches Verfahren. Ein Widerspruch gegen einen Beschluss des Petitionsausschusses ist nicht möglich. Auch besteht kein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit dem bereits vorgetragenen Sachverhalt.

Es muss im Übrigen bei den Beschlüssen vom 16.06.2023 und vom 15.08.2023 verbleiben. Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

**18-P-2024-05048-01**  
Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Der Petition ist entsprochen worden. Eine Rundfunkbeitragsforderung gegenüber dem Petenten besteht nicht mehr.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministers für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales sowie Medien und Chefs der Staatskanzlei vom 22.04.2024.

**18-P-2024-05237-01**  
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich mit der erneuten Eingabe der Petentin intensiv befasst.

Leider konnte auch zuletzt keine Freigabe für das Versetzungsverfahren der Petentin erteilt werden. Der Ausschuss begrüßt das statt dessen vorgebrachte Versetzungsangebot an eine wohnortnähere Grundschule in der gleichen Kommune. Er hat erkannt, dass die Personalausstattungsquote für die Schulform Grundschule in der Kommune, in der die Petentin tätig ist, bei 94,26 % liegt und der Schulamtsbezirk damit deutlich unterbesetzt ist. Insofern dankt er der Petentin für die Bereitschaft, sich auf das Angebot einzulassen und die neue Herausforderung anzunehmen.

Der Ausschuss nimmt erfreut zur Kenntnis, dass weitere Versetzungsanträge der Petentin auch in Zukunft wohlwollend auf eine Erteilung der Freigabe geprüft werden sollen. Hierbei könnte es hilfreich sein, wenn Ortswünsche in kommenden Anträgen erweitert werden, weil

hierdurch im Falle einer Freigabeerklärung die Chance eines Versetzungsangebotes erhöht würde.

Der Ausschuss wünscht der Petentin alles Gute.

**18-P-2024-06001-01**  
Lehrerausbildung

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Petition befasst und sieht weiterhin keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung – MSB) Maßnahmen zu empfehlen. Es muss daher bei dem Beschluss vom 19.12.2023 verbleiben.

Die Petentin erhält zur Information eine Kopie der Stellungnahme des MSB vom 18.04.2024.

**18-P-2024-06032-01**  
Grundsicherung

Die Petentin wendet sich gegen den Beschluss des Petitionsausschusses vom 16.01.2024. Der Petitionsausschuss hat die erneute Eingabe der Petentin zum Anlass genommen, den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt erneut zu prüfen.

Die von der Petentin vorgetragene Sachverhalte betreffen das beim Sozialgericht anhängige Klageverfahren. Eine abschließende Entscheidung über den Antrag auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist durch das Sozialgericht zu treffen. Der Ausgang des Verfahrens bleibt abzuwarten. Der Petitionsausschuss hat aufgrund der mit Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleisteten gerichtlichen Unabhängigkeit keine Möglichkeit, richterliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Aus dem gleichen Grund ist die Einflussnahme auf gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

Die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) wird gebeten, den Petitionsausschuss über den Ausgang des Klageverfahrens zu unterrichten.

**18-P-2024-06088-01**  
Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe der Petentin geprüft, sieht danach jedoch keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben oder auf künftige Entscheidungen Einfluss nehmen.

**18-P-2024-06208-01**  
Schulen

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe der Petenten – auch unter Berücksichtigung neuen Vorbringens – geprüft. Er sieht weiterhin keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Kammerrechtsbeistände unterliegen als Angehörige freier Berufe und unabhängige Organe der Rechtspflege weder der Dienst- noch der Fachaufsicht durch die Landesjustizverwaltung. Ihre Berufsausübung wird vielmehr nach § 73 Abs.2 Nr.4 der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) durch den Vorstand der jeweils zuständigen Rechtsanwaltskammer überwacht. Die Aufsicht der Landesjustizverwaltung über die Rechtsanwaltskammern beschränkt sich nach § 62 Abs. 2 der BRAO darauf, dass Gesetz und Satzung beachtet und insbesondere die der Rechtsanwaltskammer übertragenen Aufgaben erfüllt werden.

Es muss im Übrigen bei dem Beschluss vom 16.01.2024 verbleiben.

**18-P-2024-07488-00**  
Rundfunk und Fernsehen  
Rechtspflege  
Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Der Funktionsauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ist in § 26 Medienstaatsvertrag (MStV) gesetzlich festgelegt. Demnach ist es Auftrag der öffentlich-rechtlichen Rundfunkan-

stalten, durch die Herstellung und Verbreitung ihrer Angebote als Medium und Faktor des Prozesses freier individueller und öffentlicher Meinungsbildung zu wirken und dadurch die demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Gesellschaft zu erfüllen. Der Gesetzgeber hat den Funktionsauftrag zuletzt durch den Dritten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Dritter Medienänderungsstaatsvertrag), der am 01.07.2023 in Kraft getreten ist, geschärft. Er ist hierbei seiner Aufgabe, den Auftrag auszugestalten und die entsprechenden medienpolitischen und programmleitenden Entscheidungen zu treffen, nachgekommen, die das Bundesverfassungsgericht in seiner ständigen Rechtsprechung betont hat (vgl. nur BVerfGE 158, 389 (421)).

In § 26 Abs. 1 Satz 9 MStV wird explizit auch Unterhaltung als Teil des Auftrags des öffentlich-rechtlichen Rundfunks benannt. Durch den Dritten Medienänderungsstaatsvertrag wurde die Bindung an das von den Rundfunkanstalten im Rahmen ihrer Programmautonomie auszugestaltende öffentlich-rechtliche Profil besonders hervorgehoben und mit der Auftragsbefreiung verknüpft. Dies schließt Inhalte mit allein unterhaltender Zielsetzung nicht aus, begründet aber eine Verpflichtung für die Rundfunkanstalten, dass zur Erfüllung ihres Auftrages ihr öffentlich-rechtliches Profil auch bei solchen Angeboten und Formaten zum Ausdruck kommt.

Gemäß § 26 Absatz 2 MStV sind die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zudem bei der Erfüllung ihres Auftrags der verfassungsmäßigen Ordnung und in besonderem Maße der Einhaltung journalistischer Standards, insbesondere zur Gewährleistung einer unabhängigen, sachlichen, wahrheitsgemäßen und umfassenden Information und Berichterstattung wie auch zur Achtung von Persönlichkeitsrechten verpflichtet. Ferner sollen sie die einem öffentlich-rechtlichen Profil entsprechenden Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit achten und in ihren Angeboten eine möglichst breite Themen- und Meinungsvielfalt ausgewogen darstellen.

Darüber hinaus sind in § 26 Absatz 2 Satz 2 MStV durch den Dritten Medienänderungsstaatsvertrag die bisher dort enthaltenen Grundsätze fortgeschrieben worden. Die Rundfunkanstalten haben danach die Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit zu achten und in ihren Angeboten eine möglichst breite Themen- und Meinungsvielfalt ausgewogen darzustellen. Auch hiermit wird auf die Erfüllung der verfassungsrechtlichen Anforderungen Bezug genommen, die im Besonderen

den öffentlich-rechtlichen Rundfunk binden. Er ist zu einem Angebot verpflichtet, das einer gegenständlichen und meinungsmäßigen Vielfalt entspricht (vgl. BVerfGE 90, 60 (90); 119, 181 (219); 136, 9 (29 f.)). Die Bindung der Rundfunkanstalten an die Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit steht dabei Formaten nicht entgegen, die bewusst und erkennbar subjektiv sind, beispielsweise Meinungen, Kommentare oder Kabarett und Satire. Solche Formate sind Teil der abzubildenden Meinungsvielfalt. Insbesondere Information und Berichterstattung haben jedoch bereits nach geltender Rechtslage - wie vom Petenten gefordert - objektiv und unparteilich zu sein.

Sofern der Petent Kritik am Programm der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten hat, einschließlich Beschwerden, die konkrete Programminhalte betreffen, kann ihm nur empfohlen werden, diese direkt an die jeweilige Rundfunkanstalt zu richten. Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass eine Einflussnahme durch den Landtag oder die Landesregierung dies betreffend aufgrund der in Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz garantierten Rundfunkfreiheit nicht möglich ist.

Sofern der Petent Anforderungen an Abgeordnete des Landtags und Mitglieder der Landesregierung sowie deren politisches Handeln definieren und Sanktionsmöglichkeiten in bestimmten Fallkonstellationen verankern möchte, ist darauf hinzuweisen, dass es bereits umfangreiche Vorgaben in verschiedenen Regelungswerken gibt. So legt Artikel 30 Absatz 2 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen fest, dass die Abgeordneten nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Wohl des Landes Nordrhein-Westfalen bestimmten Überzeugung stimmen; sie sind an Aufträge nicht gebunden.

Mitglieder der Landesregierung leisten nach Artikel 53 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen den folgenden Amtseid: „Ich schwöre, dass ich meine ganze Kraft dem Wohle des Landes Nordrhein-Westfalen widmen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden, das mir übertragene Amt nach bestem Wissen und Können unparteiisch verwalten, Verfassung und Gesetz wahren und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe.“ (wobei der Eid auch ohne die religiöse Beteuerung geleistet werden kann).

Auch die Abgeordneten des Landtags geben folgende Verpflichtungserklärung ab: „Die Mitglieder des Landtags von Nordrhein-Westfalen bezeugen vor dem Lande, dass sie ihre ganze

Kraft dem Wohle des Landes Nordrhein-Westfalen widmen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden, die übernommene Pflicht und Verantwortung nach bestem Wissen und Können erfüllen und in der Gerechtigkeit gegenüber jedem Menschen dem Frieden dienen werden.“

Darüber hinaus enthält auch das Abgeordnetengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen beispielsweise Regelungen zur Unabhängigkeit des Mandats, Anzeige- und Veröffentlichungspflichten sowie Verfahren bei Verstößen.

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Angelegenheit insgesamt keine Möglichkeiten im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Soweit der Petent die Einrichtung eines bei den Ermittlungen durch den Bundesnachrichtendienst unterstützten unabhängigen „Anti-Korruptions-Organs“ für den Deutschen Bundestag fordert, wird die Petition zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

#### **18-P-2024-07489-00**

##### Arbeitsrecht

Der Petitionsausschuss hat die der Eingabe zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft. Er sieht danach keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten über das bereits Verlassene hinaus weiter zum Erfolg zu verhelfen.

Ein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Kultur und Wissenschaft - MKW) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des MKW vom 12.03.2024 zur weiteren Information.

#### **18-P-2024-07492-00**

##### Berufsbildung

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt und die Rechtslage informiert. Er sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung – MSB) weitere Schritte zu empfehlen.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die für den Antrag und den Widerspruch zuständigen Behörden nicht im Land

Nordrhein-Westfalen, sondern im Land Sachsen-Anhalt liegen. Insofern hat der Ausschuss keine Handhabe, Empfehlungen gegenüber dem Land Sachsen-Anhalt auszusprechen. Es steht der Petentin frei, sich an die dortige Volksvertretung zu wenden.

Unabhängig davon kommt nach den Bestimmungen des BAföG eine Förderung nicht in Betracht, da die Ausbildung zum Physiotherapeuten nicht förderungsfähig ist.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des MSB vom 02.04.2024 zur Kenntnis.

#### **18-P-2024-07493-00**

##### Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er stellt fest, dass die Versorgungsbezüge der Petentin pünktlich vom Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) ordnungsgemäß auf das von der Petentin angegebene Bankkonto überwiesen wurden.

Es liegt nicht im Verantwortungsbereich des LBV, dass die Bezüge von der Solaris Bank zunächst zurücküberwiesen wurden und es dadurch zu einer Verzögerung der Auszahlung der Bezüge für Januar 2024 gekommen ist.

Im Übrigen können Änderungen der Bankverbindung aus technischen und organisatorischen Gründen in der Regel frühestens für den übernächsten Monat berücksichtigt werden.

#### **18-P-2024-07494-00**

##### Beförderung von Personen

Der Petitionsausschuss hat die der Eingabe zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft. Er sieht danach jedoch keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Der Ausgleich der Mindereinnahmen aufgrund des Neun-Euro-Tickets erfolgt an den Aufgabenträger für den Schienenpersonen-nahverkehr, hier den Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL). Dieser hat den Vertrieb von Tickets an die DB Vertrieb GmbH vergeben und hierfür eine pauschale, umsatzunabhängige Vergütung vereinbart.

Die Landesregierung hat keinerlei Möglichkeit, auf eine Vertragsbeziehung zwischen einem privat beauftragten Dienstleister des Auftragnehmers und der DB Vertrieb GmbH einzuwirken.

Es besteht vor diesem Hintergrund keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr - MUNV) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des MUNV zur Information.

#### **18-P-2024-07495-00**

##### Tierschutz

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er nimmt zur Kenntnis, dass die Landesregierung (Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz - MLV) die kommunale Ebene nicht verpflichten kann, in allen Städten Nordrhein-Westfalens Taubenhäuser zu errichten und zu unterhalten. Die Annahme der Petentin, dass es sich bei Stadttauben generell nicht um herrenlose Wildtiere, sondern um Haustiere und mithin Fundtiere handele, wird nicht geteilt. Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Petentin erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des MLV vom 28.03.2024.

#### **18-P-2024-07497-00**

##### Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministers für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales sowie Medien und Chefs der Staatskanzlei vom 10.04.2024.

#### **18-P-2024-07501-00**

##### Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent zu seinen Fragen zum E-Rezept und der Sonderzahlung zum Inflationsausgleich in der Zwischenzeit ein zufriedenstellendes Antwortschreiben des Ministeriums der Finanzen erhalten und damit seine Petition als erledigt erklärt hat.

#### **18-P-2024-07502-00**

##### Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen der Petentin und die der Petition zugrunde liegenden Sachverhalte unterrichtet.

Er hat von dem Inhalt und Gang des bei der Staatsanwaltschaft Duisburg geführten Ermittlungsverfahrens sowie von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt hat und die hiergegen gerichteten Beschwerden ohne Erfolg geblieben sind.

Er hat ferner zur Kenntnis genommen, dass die Überprüfung der mit der Petition vorgetragene Sachverhalte keine durchgreifenden Anhaltspunkte für Fehlverhalten der damit befassten polizeilichen Bediensteten ergeben haben.

Die staatsanwaltschaftliche und polizeiliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Hinsichtlich der gerichtlichen Entscheidungen gilt Artikel 97 GG.

Ein Anlass, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

#### **18-P-2024-07512-00**

##### Abgabenordnung

Gegenstand der Petition ist die Ablehnung der Stundungsanträge der Petentin seitens des Finanzamts. Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Hinsichtlich der Rückzahlungsforderung des Jobcenters wurde die Petition zuständighalber dem Petitionsausschuss den Deutschen Bundestags überwiesen.

Die Petentin beantragte im April 2023 die Stundung der Einkommenssteuer 2020 bis zum Ende des Jahres 2023 und bat um anschließende Ratenzahlung in Höhe von € 100,- monatlich, den Erlass von Stundungszinsen sowie die Verrechnung mit offenen Steuerforderungen.

Seitens des Finanzamts ist der Stundungsantrag der Petentin u. a. aufgrund der Verletzung der steuerlichen Erklärungspflicht sowie der Gefährdung des Steueranspruchs abgelehnt worden.

Die Stundungsanträge der Petentin sind rechtmäßig durch das Finanzamt abgelehnt worden. Die Voraussetzungen für einen Vollstreckungsaufschub nach § 258 Abgabenordnung sind nicht erfüllt. Die Vollstreckungsmaßnahmen sind in rechtlicher Hinsicht nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

Die Petentin erhält eine Kopie der Ausführungen unter III. der Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium der Finanzen) vom 05.04.2024 zur weiteren Information.

#### **18-P-2024-07513-00** Sozialhilfe

Mit der Petition wird die landesweit nicht einheitliche Regelung hinsichtlich der Höhe der Bekleidungs pauschale moniert. Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Die Regelungen zur Bekleidungs pauschale im Rahmen des notwendigen Lebensunterhalts finden sich in § 27b SGB XII. Die Höhe der Bekleidungs pauschale wird nach § 27b Absatz 4 SGB XII von den zuständigen Landesbehörden oder den von ihnen bestimmten Stellen für die in ihrem Bereich bestehenden Einrichtungen festgesetzt. Aufgrund der fehlenden landesweiten Regelung kann die Höhe der Bekleidungs pauschale der Höhe nach variieren.

Die Petentin bezog bis zum Erreichen des 65. Lebensjahres im Juni 2021 vollstationäre Leistungen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII). Die Hilfen wurden durch den Landschaftsverband Rheinland als zuständigem überregionalen Träger der Sozialhilfe erbracht.

Mit Erreichen des 65. Lebensjahres erhält die Petentin Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII und aufgrund der stationären Unterbringung weiterhin die Bekleidungs pauschale. Die Zuständigkeit ist mit Erreichen der Altersgrenze auf den örtlichen Sozialhilfeträger übergegangen und die Leistungen der Grundversicherung im Alter und bei Erwerbsminderung werden durch den für die Petentin zuständigen örtlichen Träger der Sozialhilfe erbracht.

In rechtlicher Hinsicht sind die Vorgehensweise und die Entscheidungen des Trägers der Sozialhilfe nicht zu beanstanden.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) vom 09.04.2024 zur weiteren Information.

#### **18-P-2024-07514-00** Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Die von dem Petenten monierten Kosten resultieren aus einem Nachlassverfahren bei dem Amtsgericht Recklinghausen betreffend die Eröffnung einer Verfügung von Todes wegen nach dem Vater des Petenten. Aufgrund des anlässlich der Petition aufgenommenen Kontaktes und der hiermit verbundenen Erläuterungen durch den Direktor des Amtsgerichts Recklinghausen bzw. den Präsidenten des Landgerichts Bochum hat der Petent die gegenständliche Forderung inzwischen beglichen. Die darüber hinaus beanstandete Mahngebühr wurde nach erneuter Prüfung der Zentralen Zahlstelle Justiz bei dem Oberlandesgericht Hamm (ZZJ) aus Anlass der Petition storniert und der Petent hierüber in Kenntnis gesetzt.

Soweit der Petent die telefonische Erreichbarkeit der ZZJ rügt, hat die Präsidentin des Oberlandesgerichts Hamm mitgeteilt, dass eine solche einerseits durch das Service Center und andererseits durch die zuständigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter zu den entsprechenden Telefonzeiten – auch im Vertretungsfalle – gegeben ist. Im Übrigen ist die ZZJ auch postalisch, per E-Mail und Fax erreichbar.

Der Petitionsausschuss sieht daher keine Veranlassung, der Landesregierung

(Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

Verjährung des Bergschadensrechts unterrichtet zu werden.

### **18-P-2024-07515-00**

#### Bergbau

Der Petent moniert das Planfeststellungsverfahren für die Erweiterung eines Salzabbaugebiets. Seitens der Bürgerinitiative wurde zuvor die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens mit Umweltverträglichkeitsprüfung verlangt, wofür die Bergbehörde jedoch keine Notwendigkeit gesehen habe. Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Mit der behördlich veranlassten Ausweitung der Möglichkeit zur Registrierung zur Teilnahme am Online-Konsultationsverfahren im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für den beantragten Salzabbau ist dem Anliegen des Petenten zum Teil entsprochen worden.

Sofern der Petent die Einrichtung einer Schlichtungsstelle für Bergschadensangelegenheiten begehrt, muss der Petitionsausschuss anmerken, dass die Einrichtung einer solchen Stelle die freiwillige Mitwirkung der Unternehmen voraussetzt. Die Bereitschaft der Unternehmen hierzu ist derzeit jedoch nicht erkennbar. Gleichwohl beabsichtigen die Unternehmen, eine gemeinsame und verbindliche Erklärung zur einheitlichen und transparenten Prüfung und Bearbeitung von Schadensmeldungen abzugeben. Danach wird in Fällen, in denen eine Einigung nicht gelingt, die Prüfung von Schadensfällen durch öffentlich bestellte und anerkannte Sachverständige auf Kosten des jeweiligen Unternehmens erfolgen. Insofern wird dem Anliegen des Petenten zumindest teilweise entsprochen.

Bei den von dem Petenten kritisierten Regelungen zur Verjährung des Bergschadensrechts handelt es sich um ein Bundesrecht (Bundesberggesetz bzw. Bürgerliches Gesetzbuch). Eine Klärung der von der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie – MWIKE) gegenüber dem Bundesgesetzgeber geäußerten Prüfbitte steht noch aus.

Der Petitionsausschuss sieht vor diesem Hintergrund insgesamt keinen Anlass, dem MWIKE weitere Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen. Gleichwohl bittet der Petitionsausschuss, über die Rückmeldung des Bundesgesetzgebers betreffend der Regelung zur

### **18-P-2024-07521-00**

#### Kindergartenwesen

Die Petenten fordern, dass Kinder, die vorzeitig eingeschult werden, nicht nur im letzten Kindergartenjahr, sondern wie die schulpflichtig eingeschulten Kinder in den letzten beiden Kindergartenjahren vor der Einschulung von den Elternbeiträgen befreit werden.

Der Petitionsausschuss hat sich hierzu von der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration – MKJFGFI) berichten lassen.

Danach ist festzustellen dass gemäß § 50 Absatz 1 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) Kinder, die bis einschließlich 30. September vier Jahre alt werden, ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres elternbeitragsfrei sind. Für Kinder, die am 1. Oktober oder später ihren vierten Geburtstag feiern, gilt die Elternbeitragsfreiheit indes erst ab dem darauffolgenden Kindergartenjahr.

Durch den Gleichlauf zur Stichtagsregelung der Schulpflicht beträgt die Dauer der Elternbeitragsbefreiung somit immer jedenfalls dann zwei Jahre, wenn das Kind schulpflichtig eingeschult wird. Wenn die Elternbeitragsfreiheit damit für vorzeitig eingeschulte Kinder nur ein Jahr umfasst, so liegt darin keine grundrechtswidrige Schlechterstellung gegenüber Eltern von Kindern, die schulpflichtig nach dem Schulgesetz eingeschult werden. Es handelt sich um unterschiedliche Konstellationen, die unterschiedlich behandelt werden dürfen.

Feste Stichtage sind in der Gesetzgebung unabdingbar und stellen keinen Verstoß gegen Verfassungsrecht dar. Nach dem Bundesverfassungsgericht ist der Gesetzgeber frei, auf der Grundlage sachlicher Überlegungen Stichtagsregelungen einzuführen, auch wenn jeder Stichtag unvermeidbar gewisse Härten mit sich bringt.

Insofern sieht der Ausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petenten zum Erfolg zu verhelfen. Die Petenten erhalten eine Kopie der Stellungnahme der Landesregierung (MKJFGFI).

**18-P-2024-07589-00**Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über die Anliegen der Petentin und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat vom Inhalt und dem Verfahrensgang der bei der Staatsanwaltschaft Paderborn und dem Arbeitsgericht Paderborn geführten Vorgänge Kenntnis genommen.

Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Die Prozessführung liegt ferner allein in der Verantwortung der zur Entscheidung berufenen Richterinnen und Richter, in die die Dienstvorgesetzten auf Grund der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter (Artikel 97 Abs. 1 Grundgesetz) nicht eingreifen dürfen. Wegen dieser richterlichen Unabhängigkeit ist es auch dem Petitionsausschuss verwehrt, auf den Verfahrensgang der Gerichte Einfluss zu nehmen und ihre Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Im Übrigen betrifft das Petikum den Geschäftsbereich der Landesregierung Nordrhein-Westfalen nicht. Die Agenturen für Arbeit bilden die operative Ebene der Bundesagentur für Arbeit. Die Bundesagentur ist eine Bundesoberbehörde in der Rechtsform einer bundesunmittelbaren Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung, die der Rechtsaufsicht des BMAS gemäß § 393 Abs. 1 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III, Arbeitsförderung) untersteht.

Für die Petentin besteht hinsichtlich dieser Teilfragestellung die Möglichkeit, sich unmittelbar an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags zu wenden.

Es besteht im Übrigen kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

**18-P-2024-07605-00**Einkommensteuer

Gegenstand der Petition ist die Einkommenssteuererklärung für das Jahr 2021 des Petenten. Der Petent wendet sich insbesondere gegen die Ablehnung der Berücksichtigung der für seine Enkelkinder übernommenen Kran-

ken- und Pflegeversicherungsbeiträge. Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Zum Abzug von Vorsorgeaufwendungen ist grundsätzlich nur berechtigt, wer die Tatbestandsvoraussetzungen in der Weise selbst verwirklicht, dass er die Versicherungsbeiträge als deren Schuldner leistet und mit den Aufwendungen tatsächlich selbst belastet ist (Minderung der eigenen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit).

Im Anwendungsbereich des § 10 Einkommenssteuergesetz (EStG) eröffnet sogenannter „Drittaufwand“ daher in der Regel keine Abzugsmöglichkeiten. Werden die Aufwendungen nicht von derjenigen Person geleistet, die sie rechtlich schuldet, sondern von einem Dritten, ist keinem der beiden Beteiligten Sonderausgabenabzug zu gewähren. Der Schuldner ist mangels eigener Aufwendungen nicht selbst wirtschaftlich belastet; der Dritte hat zwar Ausgaben, mit denen er wirtschaftlich belastet ist, ist aber rechtlich nicht zur Zahlung verpflichtet.

Der Petent hat die Beiträge weder als Versicherungsnehmer geleistet, noch ist einer der Ausnahmetatbestände der Sätze 2 bis 4 des § 10 Absatz 1 Nummer 3 EStG erfüllt, sodass der Abzug der erklärten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge als Sonderausgaben des Petenten nicht möglich ist.

Die Zahlungen der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge durch den Petenten sind den Aufwendungen für den typischen Lebensunterhalt zuzuordnen. Aufwendungen für den Unterhalt können unter den Voraussetzungen des § 33a EStG als außergewöhnliche Belastung steuerlich berücksichtigt werden.

Die Kosten für die Unterhaltung bedürftiger Personen können danach abgesetzt werden, wenn eine gesetzliche Unterhaltspflicht besteht. Weitere Voraussetzung für den Abzug von Unterhaltsaufwendungen als außergewöhnliche Belastung ist gemäß § 33a Absatz 1 Satz 4 EStG, dass weder der Steuerpflichtige noch eine andere Person Anspruch auf einen Freibetrag oder auf Kindergeld für die unterhaltene Person hat. Darüber hinaus darf die bedürftige Person keine oder nur geringe eigene Einkünfte und Bezüge haben und kein oder nur ein geringes Vermögen besitzen.

Da die Kindesmutter dem Petenten gegenüber nicht gesetzlich unterhaltsberechtig ist im Sinne des § 33a EStG ist, stellen die Zahlungen der Versicherungsbeiträge durch den Petenten

keine Unterhaltsaufwendungen im Sinne des § 33a EStG dar.

Die Enkelkinder sind gegenüber dem Petenten zwar unterhaltsberechtigten Personen im Sinne des § 33a EStG. Da für die Enkelkinder jedoch ein Kindergeldanspruch der Kindesmutter besteht, können die Aufwendungen beim Petenten nicht als Unterhaltsaufwendungen berücksichtigt werden.

Die Einkommensteuer wird auf Antrag ermäßigt, wenn einem Steuerpflichtigen zwangsläufig größere Aufwendungen als der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstands erwachsen (sogenannte „außergewöhnliche Belastung“ nach § 33 EStG). Aufwendungen erwachsen dem Steuerpflichtigen zwangsläufig, wenn er sich ihnen aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann und soweit die Aufwendungen den Umständen nach notwendig sind und einen angemessenen Betrag nicht übersteigen.

Eine sittliche Zwangsläufigkeit liegt nicht allein deshalb vor, weil sich der Steuerpflichtige zur Übernahme der Aufwendungen verpflichtet fühlt. Auch das Bestehen eines Verwandtschaftsverhältnisses reicht regelmäßig nicht aus. Die sittliche Verpflichtung muss so unabdingbar sein, dass sie einer Rechtspflicht gleichkommt.

Ob eine sittliche Verpflichtung gegeben ist, kann somit nur nach den Umständen des Einzelfalls beurteilt werden. Nach ständiger Rechtsprechung können Aufwendungen für Dritte nur dann aus sittlichen Gründen zwangsläufig sein, wenn die unterstützte Person die Aufwendungen nicht aus eigenen Mitteln bestreiten kann.

Die von dem Petenten für seine Enkelkinder getragenen Aufwendungen können vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen nicht als außergewöhnliche Belastungen nach § 33 EStG berücksichtigt werden. Selbst bei Annahme einer sittlichen Verpflichtung können typische Unterhaltsaufwendungen aufgrund der besonderen Regelung in § 33a EStG nicht nach § 33 EStG berücksichtigt werden.

Der Petitionsausschuss sieht insgesamt keinen Anlass, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden und keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Finanzen) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

#### **18-P-2024-07638-00**

##### Baugenehmigungen Post- und Fernmeldewesen

Der Petitionsausschuss hat die der Eingabe zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Die Mobilfunkanlage am beantragten Standort ist als Telekommunikationsanlage im Außenbereich bauplanungsrechtlich gem. § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB privilegiert zulässig. Öffentlich-rechtliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Bauordnungsrechtliche Verstöße sind nicht ersichtlich.

Aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Ein Verstoß gegen immissionsschutzrechtliche Vorschriften ist nicht erkennbar, die Anforderungen der 26. BImSchV werden eingehalten.

Ob und inwieweit Alternativstandorte in ihrer Geeignetheit dem genehmigten Standort der Mobilfunkanlage gleichzustellen wären, ist unerheblich, da die Anlage auf dem Flurstück 126 den öffentlich-rechtlichen Anforderungen und geltenden gesetzlichen Regelungen entspricht und die beantragte Baugenehmigung deshalb gem. § 74 Abs. 1 BauO NRW erteilt werden musste. Daher besteht auch keine Möglichkeit, ein Verbot der Anlage oder ihre Verlagerung durchzusetzen.

Der Petitionsausschuss des Landtags hat daher keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung und Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr) aufsichtliche Maßnahmen im Sinne der Petenten zu empfehlen.

#### **18-P-2024-07647-00**

##### Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen der Petentin und die mit der Petition angesprochenen Sachverhalte unterrichtet.

Er nimmt zur Kenntnis, dass die Entscheidungen über die Rücknahme des Freiheitsgrads aufgrund eines durch Haaranalyse bestätigten Suchtmittelrückfalls erfolgt ist. Seit Anfang März befindet sich die Petentin wieder in Ihrer eigenen Wohnung.

Er nimmt zur Kenntnis, dass nach einem Beschluss der Strafvollstreckungskammer des LG Paderborn die stationäre Wiederaufnahme ermessensfehlerfrei gewesen sei und jederzeit die Möglichkeit bestand, bei Bedarf therapeutische Gespräche zu führen.

Er nimmt zur Kenntnis, dass das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales – MAGS - den Direktor des LWL als untere staatliche Maßregelvollzugsbehörde darauf hingewiesen hat, dass eine stationäre (Wieder-)Aufnahme nur unter bestimmten Voraussetzungen angezeigt ist und dass rein disziplinarische Maßnahmen gegenüber untergebrachten Personen unzulässig sind.

Ferner nimmt er zur Kenntnis, dass das der Petentin zur Verfügung stehende Telefon durch drei Türen von dem Intensivbetreuungsraum getrennt ist und zusätzlich ein schnurloses Telefon zur Verfügung steht.

Ein Wechsel der Sozialarbeiterin erschien nicht indiziert. Das MAGS hat den Direktor des LWL gebeten, die Mitarbeitenden hinsichtlich des erforderlichen Datenschutzes zu sensibilisieren.

#### **18-P-2024-07649-00**

##### Selbstverwaltungsangelegenheiten

##### Sport

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Der Petent wendet sich gegen die Dauer der Umsetzung eines Bürgerentscheids vom 27. November 2020 zur Erhaltung des M-Bades.

Nach Prüfung der ministeriellen Stellungnahme nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass gem. § 26 Abs. 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) ein Bürgerentscheid die Wirkung eines Ratsbeschlusses entfaltet. Vor Ablauf von zwei Jahren kann er nur auf Initiative des Rates durch einen neuen Bürgerentscheid abgeändert werden. Die Wirkung des Bürgerentscheides wird durch die Stadt B. zwar beachtet. Jedoch ist mit der Umsetzung des Entscheides ein langfristiger Prozess ausgelöst worden, der durch personelle Engpässe zusätzlich erschwert wird. Die Stadt hat die Absicht bekundet, die Wiederaufnahme des Betriebs des M-Bades weiter voranzutreiben. Ein Rechtsverstoß der Stadt B. und damit ein Anlass für ein

kommunalaufsichtliches Einschreiten ist nicht festzustellen.

Der Petitionsausschuss sieht daher keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **18-P-2024-07650-00**

##### Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrundeliegenden Sach- und Rechtslage unterrichtet und sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

Die örtlich zuständigen Jugendämter treffen ihre Entscheidungen im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung ausschließlich in eigener Verantwortung, ohne hierbei an Weisungen oder Empfehlungen gebunden zu sein. Das Vorgehen des Jugendamtes der Stadt Hagen entspricht den kinder- und jugendhilferechtlichen Vorgaben sowie den fachlichen Standards und ist nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Jugendamt der Stadt Hagen den Antrag auf Eingliederungshilfe gem. § 35 a SGB VIII noch nicht abschließend prüfen konnte, da die notwendigen Unterlagen zur Antragsprüfung derzeit nicht vorliegen.

Die Petentin wurde diesbezüglich vom Jugendamt aufgeklärt und beraten, insbesondere dahingehend, welche Unterlagen für die Antragsprüfung notwendig sind und an eine Ergänzung bzw. Einreichung einer aktuellen fachärztlichen Stellungnahme erinnert. Nach der Arbeitshilfe des LWL für Jugendämter zum § 35a SGB VIII darf eine fachärztliche Stellungnahme zur Beurteilung des Sohnes der Petentin nicht älter als ein halbes Jahr sein, um die Entwicklung des Kindes abbilden zu können. Zudem muss diese Stellungnahme gem. § 35a Abs. 1a SGB VIII durch einen Arzt der Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie oder eines psychologischen Psychotherapeuten erfolgen, der über besondere Erfahrung auf dem Gebiet der seelischen Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt. Somit ist die von der Petentin eingereichte Bescheinigung des Kinderarztes nicht ausreichend und geeignet.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Petentin ihren Mitwirkungspflichten im Verfahren trotz Beratung nicht nachgekommen ist. Das Jugendamt konnte wegen der fehlenden Unterlagen den konkreten Hilfebedarf des Kindes und die sich daraus ergebenden Teilhabebeeinträchtigungen nicht ermitteln. Der Ausschuss nimmt ebenfalls zur Kenntnis, dass die Stadt Hagen der Petentin zurzeit weiterhin die Möglichkeit eröffnet hat, die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen nachzureichen, anstatt den Antrag wegen fehlender Voraussetzungen abzulehnen.

Insofern empfiehlt der Ausschuss der Petentin, sich nunmehr zeitnah mit dem SPZ oder einer fachärztlichen Praxis in Verbindung zu setzen, um die notwendige fachärztliche Stellungnahme einzuholen.

#### **18-P-2024-07652-00**

##### Straßenverkehr

Nach erneuter Überprüfung des medizinischen Sachverhalts liegen beim Petenten die Voraussetzungen für den orangen Behindertenparkausweis vor. Der Ausweis wurde ihm erteilt. Dem Petitionsbegehren wurde damit stattgegeben.

Der Petitionsausschuss sieht daher keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr und Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **18-P-2024-07660-00**

##### Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Der Petent beschwert sich über einen Sachverhalt, der sich im Bürgerbüro der Stadt W. zugetragen haben soll. Er habe das Bürgerbüro aufgesucht, um eine - seiner Ansicht nach - gefährliche Verkehrssituation anzuzeigen. Ein Traktorfahrer habe bei der Durchführung von Holzwirtschaftsarbeiten die Einbahnstraßenregelung missachtet und diese entgegen der Fahrtrichtung befahren. Der Petent behauptet, im Rahmen seines Termins im Bürgerbüro von Mitarbeiterinnen der Stadtverwaltung beleidigt und ins Gesicht geschlagen worden zu sein.

Die daraufhin hinzugezogenen Polizeibeamten hätten ihn ebenfalls beleidigt und ihn des Platzes verwiesen.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass bezüglich des Verhaltens der Mitarbeiterinnen der Stadtverwaltung ein Verfahren bei der Staatsanwaltschaft anhängig ist. In kommunalrechtlicher Hinsicht ergeben sich zunächst keine Anhaltspunkte für ein kommunalaufsichtliches oder disziplinarrechtliches Tätigwerden, da hierzu das staatsanwaltschaftliche Verfahren abgewartet werden müsste.

Bezüglich der Beschwerde des Petenten hinsichtlich der polizeilichen Aufgabenwahrnehmung nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass die durch den Petenten hinzugezogenen eingesetzten Polizeibeamten dem Petenten den Hintergrund dafür erklärt werden, weshalb lediglich eine Strafanzeige angefertigt wird. Auch der an den Petenten adressierte Platzverweis war erforderlich und diente der Verhinderung eines weiteren Aufeinandertreffens des Petenten mit den Mitarbeiterinnen des Rathauses. Der Petitionsausschuss stellt ebenfalls fest, dass die Bearbeitung der Strafanzeige durch die Staatsanwaltschaft noch andauert. Die durch den Petenten hinsichtlich der verkehrsrechtlichen Situation benannte Örtlichkeit wurde durch die KPB M. bewertet. Die KPB M. berichtet hierzu, dass sich in der nahen Umgebung mehrere Waldgebiete befinden, die regelmäßig forstwirtschaftlich bewirtschaftet werden. Die durch den Petenten benannte Örtlichkeit wird durch die KPB als unauffällig bewertet. Im Hinblick auf die vom Petenten geschilderte Situation liegen keine Erkenntnisse vor. Darüber hinaus sind keine Sachverhalte bekannt, noch liegen Erkenntnisse hinsichtlich etwaiger Verkehrsverstöße vor.

Dem Petenten kann nur geraten werden, die staatsanwaltschaftliche Bearbeitung abzuwarten.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung und dem Ministerium des Innern) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **18-P-2024-07669-00**

##### Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Der Petent beschwert sich über eine polizeiliche Verkehrskontrolle sowie das Verhalten der einschreitenden Polizeibeamtin des PP M. Des Weiteren ist der Petent mit der Beschwerdebearbeitung durch das PP M. und das Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei Nordrhein-Westfalen (LAFP NRW) nicht einverstanden.

Nach erfolgter Prüfung der ministeriellen Stellungnahme stellt der Petitionsausschuss fest, dass die Polizei gemäß § 36 Straßenverkehrsordnung (StVO) berechtigt ist, Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer zur Verkehrskontrolle anzuhalten. Hierzu dürfen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte Zeichen und Weisungen an den Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer geben. Diese müssen eindeutig erkennbar sein.

Bei der hier zugrundeliegenden Verkehrskontrolle waren die gegebenen Anhaltezeichen geeignet und eindeutig erkennbar, da der Petent unmittelbar anhält.

Des Weiteren beabsichtigten die einschreitenden Polizeibeamtinnen, eine anlassbezogene Verkehrskontrolle wegen des Verdachts der Nutzung eines Mobiltelefons während der Fahrt durchzuführen. Die Nutzung des Mobiltelefons stellt eine nicht geringfügige Ordnungswidrigkeit nach § 23 Abs. 1a StVO dar und ist mit einem Bußgeld von 100 Euro bewährt.

Während der Gesprächseröffnung durch die einschreitende Polizeibeamtin konnte der Verdacht einer Ordnungswidrigkeit durch Benutzen eines Mobiltelefons jedoch ausgeräumt werden. Dies wurde auch entsprechend kommuniziert und der Tatvorwurf aus diesem Grund gar nicht erst eröffnet. Da es sich bei dem Petenten somit nicht um einen Betroffenen im Ordnungswidrigkeitenverfahren handelte, konnten die Belehrungspflichten gemäß § 55 OWiG durch die Polizeibeamtinnen entfallen.

Die angeordnete Verkehrskontrolle ist demnach aus verkehrsfachlicher Sicht nicht zu beanstanden.

Hinsichtlich der Beschwerde über das während der polizeilichen Maßnahme gezeigte Verhalten der einschreitenden Polizeibeamtin nimmt der Petitionsausschuss ebenfalls zur Kenntnis, dass die polizeilichen Landesoberbehörden den Sachverhalt überprüft haben. Im Ergebnis ist festgestellt worden, dass derartige Situationen sowohl von Polizeibediensteten als auch von Bürgerinnen und Bürgern subjektiv und letztendlich unterschiedlich wahrgenommen werden. Ein fehlerhaftes Kommunikationsver-

halten der Polizeibeamtinnen ist zwar nicht ersichtlich, jedoch nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass das PP M. mit den eingesetzten Polizeibeamtinnen, im Hinblick auf Optimierungsmöglichkeiten in der Kommunikation mit den Bürgerinnen und Bürgern, den Sachverhalt nachbereitet hat. Darüber hinaus hat das LAFP NRW dem Petenten auch mitgeteilt, dass es bezüglich einer bestimmten Formulierung im Antwortschreiben des Beschwerdemanagements des PP M. mit dieser Behörde noch Rücksprache halten werde.

Zusammenfassend sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium des Innern) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **18-P-2024-07674-00** Kommunalabgaben

Die Petenten monieren die in ihrem Bescheid über die Festsetzung der Grundbesitzabgaben festgesetzte Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer B. Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Gemäß Artikel 106 Absatz 6 Satz 1 und 2 des Grundgesetzes steht den Gemeinden das Aufkommen der Grundsteuer zu. Den Gemeinden ist dabei das Recht einzuräumen, die Hebesätze der Grundsteuer im Rahmen der Gesetze selbst festzusetzen (Hebesatzrecht). Die Gemeinde bestimmt dabei im Rahmen ihrer verfassungsrechtlich garantierten Steuerhoheit selbständig, ob und zu welchem Hebesatz von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer zu erheben ist. Höchstsätze für die Grundsteuer, die nicht überschritten werden dürfen, wurden landesgesetzlich in Nordrhein-Westfalen nicht festgelegt. Hebesatzerhöhungen durch eine Gemeinde sind damit grundsätzlich rechtlich zulässig.

Ein Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen ist nicht erkennbar.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Petenten Widerspruch gegen ihren Festsetzungsbescheid eingelegt haben. Bei nicht erfolgreicher Abhilfe im Widerspruchsverfahren sind die Petenten auf den Rechtsweg zu verweisen.

Vor dem Hintergrund des Rechtsrahmens und des grundgesetzlich verbürgerten gemeindlichen Hebesatzrechts sieht der Petitionsaus-

schuss insgesamt keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

#### **18-P-2024-07675-00**

##### Wohnungswesen

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage keine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

Den Petenten wird empfohlen, bei der zuständigen Stelle der Stadt einen Wohnberechtigungsschein (WBS) zu beantragen, um sich damit bei den Vermieterinnen und Vermietern von gefördertem Wohnraum um die Vermietung einer angemessenen und preisgünstigen Wohnung zu bewerben.

Ebenso wird ihnen angeraten, sich bei der Stadt in die Liste der wohnungssuchenden wohnberechtigten Haushalte aufnehmen zu lassen, damit sie gegebenenfalls von dort im Rahmen ihrer Versorgungsdringlichkeit für die Vermietung einer geförderten Wohnung mit Benennungs- oder Besetzungsrecht benannt oder vorgeschlagen werden können.

Die Prüfung hinsichtlich der Ausstellung eines Wohnberechtigungsscheins sowie der Aufnahme in die Liste der wohnungssuchenden wohnberechtigten Haushalte obliegt der Stadt.

Sollte die Rente der Petenten für die Deckung des Lebensunterhalts und der Mietkosten nicht ausreichen, wird den Petenten empfohlen, einen Antrag auf Wohngeld oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung bei den zuständigen Stellen der Stadt zu beantragen, damit von dort geprüft werden kann, ob und inwieweit ein Anspruch auf staatliche Unterstützung besteht.

Im Übrigen kann eine angemessene Beseitigung von Wohnungsmängeln nur im Wege der zivilrechtlichen Klärung zwischen den Mietparteien herbeigeführt werden, da es sich hierbei um ein privatrechtliches Anliegen handelt.

#### **18-P-2024-07677-00**

##### Polizei

##### Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe des Petenten geprüft, sieht danach jedoch keine

Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Ein Anlass, der Landesregierung (Ministerium des Innern) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

Der Petent hat die Möglichkeit, sich unter näherer Konkretisierung seines Anliegens und Nennung eines zeitlich und örtlich genau bestimmbarer Vorfalles erneut an den Ausschuss zu wenden.

#### **18-P-2024-07678-00**

##### Gesundheitswesen

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt unterrichtet, der den Begehren des Petenten zugrunde liegt.

Er nimmt die Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales - MAGS) zur Kenntnis. Einen Anlass für Maßnahmen sieht er nicht.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des MAGS.

#### **18-P-2024-07683-00**

##### Beamtenrecht

##### Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen. Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums der Finanzen, der sich der Petitionsausschuss anschließt.

Die Petition ist damit erledigt.

#### **18-P-2024-07684-00**

##### Berufsbildung

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt und die Rechtslage informiert. Er sieht keine weitere Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung) über die bereits ergriffenen und

geplanten Maßnahmen hinaus weitere Schritte zu empfehlen.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Petentin inzwischen einen Bescheid über das Wiederholungsjahr erhalten hat und dass ihr Leistungen nach dem AFBG gezahlt werden. Mit der Antwort an die Petentin wird dem Petitem Rechnung getragen, eine Rückmeldung zu ihrem Antrag zu erhalten.

#### **18-P-2024-07685-00**

Forst- und Jagdwesen

Energienutzung

Landesplanung

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Petentin erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 08.04.2024.

#### **18-P-2024-07686-00**

Schulen

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Dem Anliegen des Petenten wurde bereits durch Antwort der Bezirksregierung Köln umfassend Rechnung getragen und eine Begründung für die Entscheidungen dargelegt.

Der Petitionsausschuss sieht daher für die Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung) keinen weiteren Handlungsbedarf und sieht die Petition als erledigt an.

#### **18-P-2024-07698-00**

Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss hat die der Eingabe zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Er sieht danach aktuell keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung - MHKBD) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des MHKBD vom 19.04.2024 zur weiteren Information.

#### **18-P-2024-07701-00**

Beförderung von Personen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt umfassend informiert.

Die Landesregierung (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr - MUNV) hat berichtet, es sei zumindest absehbar, dass sich spätestens nach Abschluss aller Modernisierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen zum Ausbau der Strecke zwischen Münster und Dortmund die Betriebsqualität auf diesem Streckenabschnitt wieder verbessern werde.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des MUNV vom 25.04.2024.

#### **18-P-2024-07705-00**

Landschaftspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Danach hat die Bezirksregierung Münster hat als zuständige Genehmigungsbehörde den Plan der Stadt Warendorf zur Umgestaltung der Ems im Stadtgebiet Warendorf nach §§ 68 ff Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit §§ 72 ff Verwaltungsverfahrensgesetz NRW und §§ 4 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung am 12.06.2023 festgestellt.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurde die Bürgerschaft der Stadt Warendorf ausreichend informiert und beteiligt. Sämtliche vorgebrachten Einwendungen werden im Planfeststellungsbeschluss umfassend behandelt.

Die durch den Vorhabenträger eingereichte und im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens geprüfte Umsetzungsvariante wurde ausgiebig begründet und ist nach Abwägung sämtlicher Kriterien nicht zu beanstanden. Das Land NRW war über die Landesregierung (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr) bzw. die Bezirksregierung Münster für den landes-

eigenen Abschnitt der Ems in den Planungsvorgang einbezogen und kann daher bekräftigen, dass die eingereichte Variante 5 unter Abwägung sämtlicher Randbedingungen und Interessen zu bevorzugen war.

Sämtliche in der Begründung der Petition vorgebrachten Bedenken konnten durch die Bezirksregierung Münster glaubhaft entkräftet werden. Mängel bei der Durchführung des Planfeststellungsverfahrens sind nicht erkennbar.

Die ebenfalls angesprochene städtebauliche Entwicklung des ehemaligen Brinkhaus-Geländes ist getrennt von der wasserbaulichen Maßnahme zu betrachten. Nach dem Aufstellungsbeschluss aus 2009 und einem im Jahr 2019 von der Stadt Warendorf durchgeführten Werkstattverfahren stehen die weiteren Schritte in der Bauleitplanung für das Areal noch aus. Zum jetzigen Zeitpunkt sind keine Anhaltspunkte erkennbar, dass das Handeln der Stadt Warendorf zu beanstanden sein dürfte. Den Petenten wird empfohlen, sich im Rahmen der im Bauleitplanverfahren vorgeschriebenen Beteiligungsverfahren mit Ihren Anregungen und Bedenken unmittelbar einzubringen.

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

**18-P-2024-07710-00**  
Hochschulen

Der Petitionsausschuss hat sich im Hinblick auf die Verankerung des Themas Nachhaltigkeit in den Lehr und Studienplänen über die Sach- und Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft vom 16.04.2024.

**18-P-2024-07711-00**  
Selbstverwaltungsangelegenheiten  
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Der Petent wendet sich gegen Realisierung einer Landes-Erstaufnahmeeinrichtung in N. Das Vorhaben sei durch den Bürgermeister unter völliger Umgehung der betroffenen Bevölkerung betrieben worden. Es dürfe nur umgesetzt werden, wenn sich eine Mehrheit des Ortsteils dafür ausspräche. Zudem kritisiert er die Kommunikation des Bürgermeisters im Kontext des Vorhabens.

Nach Prüfung der ministeriellen Stellungnahme nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass das Vorhaben durch das Land nicht weiter verfolgt wird, so dass dem Begehren des Petenten bereits entsprochen ist.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) Maßnahmen zu empfehlen.

**18-P-2024-07712-00**  
Abgabenordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Der Petent wendet sich gegen die seitens der „B. E. und S. Anstalt des öffentlichen Rechts“ geltend gemachte Durchsetzung rückständiger Grundbesitzabgaben aus den Jahren 2014-2017 und bittet den Petitionsausschuss um Stellungnahme zu den gegen ihn festgesetzten grundbesitzabgabenrechtlichen Forderungen.

Der Petitionsausschuss nimmt nach Prüfung der ministeriellen Stellungnahme zur Kenntnis, dass die aus den Duldungsbescheiden der „B. E. und S. Anstalt des öffentlichen Rechts“ verbliebenen und aufgeschlüsselten Restforderungen rechtmäßig geltend gemacht wurden. Die Forderungen gegenüber dem Petenten wurden im Laufe des geschilderten Verfahrens zeitnah und plausibel korrigiert. Eine gesetzlich normierte Möglichkeit des Erlasses der Forderung scheint, wie in der Stellungnahme der Stadt B. dargestellt, nicht angemessen.

Der Petitionsausschuss weist ferner darauf hin, dass für privatrechtliche Streitigkeiten die Zivilgerichtsbarkeit zuständig ist und der Petitionsausschuss für Belange privatrechtlicher Natur nicht zuständig ist.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) Maßnahmen zu empfehlen.

**18-P-2024-07714-00**Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Mit Schreiben vom 17. Oktober 2022 richtet sich die Petentin stellvertretend für die Menschenrechtsorganisation HAWAR.help e. V. an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages und bittet dabei um Unterstützung der Freiheitsbewegung in Iran durch konkrete Politik. Die Petentin verweist auf den bestehenden Koalitionsvertrag der Bundesregierung, in dem diese sich zu einer feministischen Außenpolitik verpflichtet. Als Folge daraus seien die Menschen, die für ihre Freiheit kämpfen, zu unterstützen.

Der Deutsche Bundestag hatte entschieden, die Petition den Landesvolksvertretungen zuzuleiten, soweit es um die Aussetzung von Abschiebungen nach Iran und den Schutz von iranischen Oppositionellen in Deutschland geht.

Der Petitionsausschuss stellt nach Prüfung der ministeriellen Stellungnahme fest, dass die Innenministerkonferenz (IMK) sich im August 2023 darauf verständigte, dass angesichts der gegenwärtigen Menschenrechtslage bis zum 31.12.2023 keine Abschiebungen in den Iran durchgeführt werden. Da der Abschiebungsstopp nicht verlängert wurde, sind ab dem 01.01.2024 Abschiebungen in den Iran grundsätzlich wieder durchführbar.

Des Weiteren nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass die nordrhein-westfälischen Sicherheitsbehörden sämtliche Maßnahmen ergreifen, die notwendig sind, um Gefahren für Leib und Leben abzuwehren. Er nimmt auch zur Kenntnis, dass die Landesregierung sämtliche Maßnahmen des Personen- und Objektschutzes auf Basis interner Vorschriften durchführt, falls diese erforderlich sind. Hierzu zählen u. a. Maßnahmen, die zur Verhinderung oder Abwehr von Angriffen gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, Willens- und Handlungsfreiheit von gefährdeten Personen bzw. gegen gefährdete Objekte getroffen werden. Die Abwehr konkreter Gefahren für in Nordrhein-Westfalen aufhältige Menschen fällt in den Zuständigkeitsbereich der Polizei als Gefahrenabwehrbehörde. Diese prüft in eigener Zuständigkeit geeignete Maßnahmen.

Auch erheben die Sicherheitsbehörden fortlaufend sicherheitsrelevante Erkenntnisse, die Grundlage der Beurteilung der Gefährdungsla-

ge und darauf basierender Schutzmaßnahmen sind. Die Beurteilung der Gefährdungslage wird von den Kreispolizeibehörden vorgenommen. Hierin fließt neben den Erkenntnissen der Sicherheitsbehörden der Länder und des Bundes auch die regionale Sicherheitslage ein. Die Sicherheitsbehörden stehen in einem stetigem Austausch miteinander. Sofern übermittlungsfähige Informationen zur Gefahrenabwehr oder zur Verfolgung von Straftaten nach § 99 StGB vorliegen, werden diese an die Strafverfolgungsbehörden übermittelt.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium des Innern und Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht) Maßnahmen zu empfehlen.

**18-P-2024-07715-00**Beförderung von Personen

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrundeliegende Sach- und Rechtslage unterrichtet.

Der Petitionsausschuss erkennt den unschätzbaren Beitrag, den die Freiwilligendienstleistenden für das Gemeinwohl erbringen, an. Durch ihren Einsatz und ihre Bereitschaft, ihre Zeit und Energie für andere einzusetzen, tragen Freiwillige zum Zusammenhalt der Gesellschaft bei. Gleichzeitig leisten die Freiwilligendienste durch ihren Bildungsansatz einen Beitrag zur persönlichen und beruflichen Weiterentwicklung der Freiwilligen.

Der Petitionsausschuss sieht jedoch keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen. Die Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) hat berichtet, eine Übernahme der Fahrtkosten für Teilnehmende in den Freiwilligendiensten aus Landesmitteln sei nicht realisierbar.

Ein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration – MKJFGFI) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des MKJFGFI zur Information.

**18-P-2024-07725-00**Staatsangehörigkeitsrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Mit der Petition wird die Ausstellung eines Legitimationsdokuments für ein Pflegekind begehrt.

Der Petitionsausschuss nimmt nach Prüfung der ministeriellen Stellungnahme zur Kenntnis, dass die zuständige Ausländerbehörde am 15.03.2024 den Staatsangehörigkeitsstatus des Pflegekinds auf "staatenlos" geändert und die Beantragung eines Reiseausweises für Staatenlose veranlasst hat, so dass von einer zeitnahen Aushändigung des begehrten Ausweisdokumentes auszugehen ist.

Dem Petenten steht es frei, sich jederzeit erneut an den Petitionsausschuss zu wenden.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

**18-P-2024-07730-00**Friedhofswesen

Die Petentin möchte, dass in Nordrhein-Westfalen die Einführung der Flussbestattung als zulässige Bestattungsform möglich wird. Eine Bestattung im Rhein sei z.B. in den Niederlanden möglich. Mit der Petition verbindet sie das Anliegen, dass die Änderung des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes NRW über den Landtag in die Wege geleitet wird.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass bisher Flussbestattungen nach dem Bestattungsgesetz NRW nicht zulässig sind.

Der Petitionsausschuss sieht aufgrund seiner Stellung im Parlament keine Möglichkeit, tätig zu werden. Er überweist die Petition gemäß § 99 der Geschäftsordnung des Landtags an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

**18-P-2024-07742-00**Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petent hat auf Nachfrage seine Petition nicht konkretisiert.

Der Petitionsausschuss stellt daher mangels Vorlage eines überprüfbaren Sachverhalts das Petitionsverfahren ein.

**18-P-2024-07743-00**Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat von Inhalt und Gang der den Petenten betreffenden Maßregelvollstreckungssache sowie insbesondere davon Kenntnis genommen, dass die Staatsanwaltschaft Detmold gegen den Beschluss des Landgerichts Mühlhausen vom 21.12.2021, durch den die Maßregel für erledigt erklärt worden war, sofortige Beschwerde eingelegt hat, auf die das Thüringer Oberlandesgericht mit Beschluss vom 24.02.2022 den angefochtenen Beschluss aufgehoben und die Fortdauer der Unterbringung angeordnet hat.

Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

**18-P-2024-07745-00**Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet, nachdem er sich hierzu von der Landesregierung (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr) berichten lassen hat.

Die Vorgehensweise der zuständigen Straßenverkehrsbehörde ist in rechtlicher Hinsicht nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr) Maßnahmen zu empfehlen.

**18-P-2024-07750-00**Berufsbildung

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt und die Rechtslage informiert. Er sieht keine weitere Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung - MSB) über die bereits ergriffenen Maßnahmen hinaus weitere Schritte zu empfehlen.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Petentin inzwischen einen Leistungsbescheid für das erste Fachschuljahr erhalten hat. Der Bescheid für das zweite Fachschuljahr wurde von der Bezirksregierung Köln für Mitte April 2024 angekündigt. Damit ist dem Petitem Rechnung getragen worden.

Der Petitionsausschuss nimmt darüber hinaus zur Kenntnis, dass die Bezirksregierung das Büroversehen außerordentlich bedauert. Auf Initiative des MSB hin evaluiert die Bezirksregierung Köln ihre organisatorischen Maßnahmen zum Vollzug des AFBG kontinuierlich und steuert bei auftretenden Problemlagen nach.

**18-P-2024-07752-00**Schulen

Der Petitionsausschuss sieht die Eingabe nach Zurücknahme als erledigt an.

**18-P-2024-07778-00**SchulenSelbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat die der Eingabe zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft, sieht danach jedoch keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen

Die Petenten erhalten eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23.04.2024 zur Information.

Ein Anlass, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

**18-P-2024-07787-00**BauordnungImmissionsschutz; Umweltschutz

Der im Durchführungsplan Nr. 524 der Stadt Minden für die Grundstücke der Petentin und der Nachbarschaft als „B llo“ festgesetzte Bereich kann heute mit einem allgemeinen Wohngebiet (WA) gleichgesetzt werden. Diese Einstufung trifft auf die Örtlichkeit auch zu. Gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 Baunutzungsverordnung sind dort nicht störende Gewerbebetriebe ausnahmsweise zulässig.

Die untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Minden wird zunächst mittels Anhörung ein bauaufsichtliches Verfahren gegen die betroffene Firma einleiten und prüfen, ob und inwieweit eine nachträgliche Genehmigung des Betriebs in Betracht kommen kann. Die untere Umweltschutzbehörde des Kreises Minden-Lübbecke würde im baurechtlichen Genehmigungsverfahren beteiligt und zur Beurteilung und Regelung der Schallimmissionen ggf. ein schalltechnisches Gutachten einfordern, auf dessen Grundlage bei Bedarf die Tätigkeiten des Betriebs durch Nebenbestimmungen in der Baugenehmigung reglementiert würden.

Dem Anliegen der Petentin ist damit Rechnung getragen.

**18-P-2024-07819-00**Wohngeld

Der Petitionsausschuss hat die der Eingabe zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Die Wohngeldstelle hat aufgrund der Petition die Bearbeitung unverzüglich aufgenommen und die Neuberechnung bzw. den Weiterleistungsantrag abschließend bearbeitet. Die Wohngeldstelle hat auf der Grundlage des § 45 SGB X den Bescheid vom 15.03.2023 mit Bescheid vom 20.03.2024 zurückgenommen und einen Wohngeldanspruch ab 01.01.2023 in Höhe von monatlich 722,- € berechnet. Aufgrund der Einstellung der Wohngeldzahlung ab Mai 2023 ist eine Überzahlung für die Monate Januar bis April 2023 in Höhe von insgesamt 544,- € entstanden.

Der Antragssteller erhält in Kürze zwei Bewilligungsbescheide (01.01.2023 bis 30.06.2023 und 01.07.2023 bis 30.06.2024). Das zu Unrecht gezahlte Wohngeld in Höhe

von 544,- € wurde aufgerechnet, so dass der Petent zum 15.03.2024 eine Zahlung in Höhe von 7.398,- € (nachgezahltes Wohngeld in Höhe von 722,- € monatlich für die Monate Mai 2023 bis einschließlich März 2024 abzüglich der Rückforderungssumme in Höhe von 544,- €) erhalten hat. Ab April 2024 erhält der Petent monatlich 722,- € Wohngeld. Dem Begehren des Petenten ist damit Rechnung getragen.

Die Verfahrensweise der Wohngeldstelle Köln ist insofern zu beanstanden als die Wohngeldstelle § 29 Absatz 4 WoGG nicht umfänglich beachtet hat. Unter den Voraussetzungen des § 29 Absatz 4 WoGG kann die Wohngeldbehörde die Zahlung des Wohngeldes im laufenden Bewilligungszeitraum ohne Erlass eines Bescheides vorläufig ganz oder teilweise einstellen. Die vorläufige Zahlungseinstellung ist jedoch nach § 29 Absatz 4 Satz 2 WoGG auf zwei Monate begrenzt.

Nach Mitteilung der Wohngeldstelle Köln wird nach einer Zahlungsunterbrechung grundsätzlich eine zeitnahe Bearbeitung sichergestellt. Dies ist in diesem Fall leider nicht erfolgt. Aufgrund der krankheitsbedingten Abwesenheit der Sachbearbeiterin und der gleichzeitig hohen Arbeitsbelastung aufgrund der Wohngeldreform 2023 war eine lückenlose Vertretung nicht möglich. Die vorläufig einbehaltenen Beträge sind inzwischen nachgezahlt worden.

Ein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

#### **18-P-2024-07820-00** Baugenehmigungen Bauordnung

Der Petent bringt mit seiner Petition eine Anregung zur Änderung der Bauordnung (BauO NRW 2018) vor.

Bereits nach der derzeitigen Rechtslage ist die Änderung der Nutzung von Anlagen verfahrensfrei, wenn zum Beispiel für die neue Nutzung keine anderen öffentlich-rechtlichen Anforderungen nach den §§ 64, 65 in Verbindung mit § 68 als für die bisherige Nutzung in Betracht kommen oder die Errichtung oder Änderung der Anlagen nach § 62 Abs. 1 BauO NRW 2018 verfahrensfrei wäre, § 62 Abs. 1 Satz 1 BauO NRW 2018.

Bereits zum 02.07.2021 war eine neue Regelung zur aktiven Begleitung innerstädtischer Veränderungsprozesse in Kraft getreten. Seitdem genügt für dem Grunde nach genehmigungsbedürftige Nutzungsänderungen von Anlagen, für die Dauer von bis zu zwölf Monaten, außerhalb der Außenbereiche eine, einen Monat vor Aufnahme der geänderten Nutzung, bei der Gemeinde einzureichende Nutzungsänderungsanzeige, § 64 Abs. 3 Satz 1 BauO NRW 2018.

Weitreichende und aus fachlicher Sicht angemessene und ausreichenden Erleichterungen liegen somit bereits vor. Es obliegt dem Landtag NRW, über etwaige (darüber hinausgehende) Änderungen der BauO NRW 2018 zu entscheiden.

Ein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

#### **18-P-2024-07821-00** Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petent wendet sich gegen ein Schreiben, mit dem die Dienstaufsichtsbeschwerde gegen einen Beschäftigten des in Rede stehenden Finanzamt als unbegründet zurückgewiesen und ein Hausverbot gegenüber dem Petenten ausgesprochen wurde. Der Petent bittet um vollumfängliche Aufhebung des Schreibens und des mit diesem ausgesprochenen Hausverbots sowie um entsprechenden Bericht an seine Person. Hausverbots Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Nach Prüfung der Angelegenheit ist insgesamt festzustellen, dass die Zurückweisung der Dienstaufsichtsbeschwerde und die Erteilung des Hausverbots rechtmäßig erfolgt sind. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass dem Petenten ausdrücklich die Möglichkeit eingeräumt wurde, persönliche Termine nach vorheriger schriftlicher Begründung weiterhin wahrnehmen zu können.

Der Petitionsausschuss sieht insgesamt keinen Anlass, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden und keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Finanzen) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

**18-P-2024-07826-01**Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe des Petenten zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen. Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss weiterhin keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Ein Petent hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind dem Petenten gewährt worden.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten ist jedoch nicht vorgesehen. Das Petitionsverfahren ist kein Verwaltungs-, sondern ein parlamentarisches Verfahren. Ein Widerspruch gegen einen Beschluss des Petitionsausschusses ist nicht möglich. Auch besteht kein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit dem bereits vorgetragenen Sachverhalt.

Es muss im Übrigen beim Beschluss vom 12.03.2024 verbleiben. Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

**18-P-2024-07841-00**Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt erneut unterrichtet.

Der Petitionsausschuss sieht auch weiterhin keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz - MJ) oder dem Landesjustizprüfungsamt Maßnahmen zu empfehlen.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des MJ vom 19.03.2024 zur Information.

**18-P-2024-07880-00**Straßenverkehr

In der Petition wurden der Sachverhalt und die einschlägige Rechtslage korrekt wiedergegeben.

Die Bezirksregierung Detmold hat angekündigt, sie werde der in Rede stehenden Stadt zeitnah eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 Absatz 2 StVO genehmigen, mit der die Stadt von der Vorschrift nach StVO Anlage 3 lfd. Nr. 38 befreit wird, Straßenlaternen, die nicht die ganze Nacht leuchten, mit Laternenringen (Zeichen 394) zu kennzeichnen.

Dies ist vertretbar, weil der Laternenring nicht in den fließenden Verkehr eingreift und eine lediglich untergeordnete, informative Funktion besitzt.

Dem Begehren des Petenten wird damit entsprochen.

Ein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

**18-P-2024-07921-00**Kindergartenwesen

Der Petent sieht durch regelmäßig auftretende Personalunterdeckung in Kindertageseinrichtungen Bildung, Erziehung und Betreuung nicht ausreichend gesichert. Er fordert entsprechende Maßnahmen, damit eine Verbesserung der Personalsituation erfolgt.

Der Petitionsausschuss hat sich zum Anliegen des Petenten erneut von der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration – MKJFGFI) berichten lassen.

Er stellt fest, dass das zentrale Anliegen der Petition bereits in diversen Maßnahmen der Landesregierung zur Bewältigung des Fachkräftemangels und zur Sicherung der Qualität in der frühkindlichen Bildung Berücksichtigung stattfindet.

Der Petitionsausschuss sieht aufgrund seiner Stellung im Parlament keine Möglichkeit, darüber hinaus tätig zu werden. Er überweist die Petition gemäß § 99 der Geschäftsordnung des Landtags an den Ausschuss für Familie, Kinder, Jugend.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des MKJFGFI.

**18-P-2024-07928-00**Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich mit der der Petition zugrunde liegenden Sach- und Rechtslage intensiv befasst. In einem Erörterungstermin gemäß Artikel 41a der Landesverfassung wurde das Anliegen mit allen Beteiligten erörtert.

Die Petenten begehren die Zurückstellung ihres Kindes von der Einschulung. Das Kind litt bis zu seinem zweiten Lebensjahr unter starker Schwerhörigkeit. Aufgrund dessen ist es in seiner Entwicklung verzögert, auch wenn nach verschiedenen Operationen eine deutliche Besserung der Gesundheit erkennbar ist. Die Entwicklungsverzögerung zeigt sich aktuell insbesondere noch in folgenden Punkten: Konzentration, Ausdauer, Feinmotorik, Graphomotorik, Visuomotorik, Sprachkompetenz, Auditive Wahrnehmung, Artikulation, Grobmotorik, Körperkoordination. Darüber hinaus ist das Kind sehr geräuschempfindlich und schreckhaft, weil es erst spät in seinem Leben mit Geräuschen konfrontiert war. Privat werden deshalb sowohl Logopädie als auch eine Vorschule besucht, ein Termin beim Ergotherapeuten steht wegen langer Wartelisten noch aus. Eine – voraussichtlich – letzte Operation an den Ohren soll im Frühjahr nächsten Jahres stattfinden. Auch körperlich zeigt sich die Entwicklungsverzögerung: So ist das Kind für sein Alter sowohl deutlich unterdurchschnittlich leicht als auch deutlich unterdurchschnittlich klein. Aufgrund des Geburtstags im August zählt das Kind ohnehin schon zu den jüngsten des Jahrgangs. Im Schulärztlichen Gutachten wird zwar erheblicher Förderbedarf aufgrund der Hörschwäche erkannt, eine Zurückstellung wird aber nicht empfohlen. Privat beigebrachte Gutachten halten dagegen eine Zurückstellung aus verschiedenen, ausführlich geschilderten Gründen für erwägenswert bzw. hilfreich.

Die Petenten setzen sich dafür ein, dass das Kind die aufgrund der Schwerhörigkeit entstandenen Defizite zunächst aufholt, die letzte Operation und den anknüpfenden Heilungsprozess stressfrei durchlaufen kann und psychologisch so gefestigt ist, dass es die Schulzeit nicht nur übersteht, sondern erfolgreich und seinem neugierigen Wesen entsprechend nutzen und genießen kann.

Der Ausschuss kann das Anliegen der Petenten gut nachvollziehen und erkennt den dringenden Bedarf für eine Zurückstellung von der Einschulung. Gemäß § 35 Abs. 3 Schulgesetz können schulpflichtige Kinder aus erheblichen gesundheitlichen Gründen für ein Jahr zurück-

gestellt werden. Die Vorschrift räumt der Schulleitung bei der Entscheidung über die Zurückstellung einen Ermessensspielraum ein. Bei der Entscheidung sind neben dem schulärztlichen Gutachten auch weitere, von den Eltern beigebrachte fachärztliche oder fachtherapeutische Stellungnahmen zu berücksichtigen.

Insofern bittet der Ausschuss die Petenten, ein weiteres, aktuelles Gutachten zum Entwicklungsstand des Kindes erstellen zu lassen und den entsprechenden Stellen zur Prüfung vorzulegen. Er appelliert an die Beteiligten, eine wohlwollende Prüfung vorzunehmen und insbesondere die in einem Runderlass der Landesregierung aus dem Jahr 2017 dargestellten Aspekte zu beherzigen: Hierin heißt es insbesondere: „Ergeben sich aus weiteren, von den Eltern beizubringenden fachärztlichen oder fachtherapeutischen Stellungnahmen entgegen dem Ergebnis des an sich nachvollziehbaren schulärztlichen Gutachtens erhebliche Anhaltspunkte für eine Zurückstellung, bezieht die Schulleitung diese Erkenntnisse in ihre Entscheidung mit ein, sofern diese einen belegten gesundheitlichen Bezug haben. Dieses Vorgehen ist durch das in § 35 Abs. 3 Satz 2 SchulG vorgesehene Letztentscheidungsrecht der Schulleitung gedeckt. Rechtlich handelt die Schulleitung dabei im Rahmen des ihr eingeräumten Ermessens.“

Die Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung NRW) wird sodann um ergänzende Stellungnahme spätestens bis zum 30.05.2024 gebeten.

Der Beschluss ergeht als Zwischenbescheid an die Petenten.

**18-P-2024-07932-00**Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss hat die der Eingabe zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Nach Angaben der Stadt Datteln als örtlich zuständiger Straßenverkehrsbehörde wurden Ausnahmegenehmigungen nach § 46 Absatz 1 Satz 1 Nr. 11 StVO, mit denen das Befahren der Lippestraße mit Fahrzeugen mit einer tatsächlichen Breite von mehr als 2,10 m legitimiert werden könnte, bislang nicht erteilt, entsprechende Anträge sind dort auch nicht eingegangen.

Dies bedeutet, dass alle Fahrzeuge mit einer tatsächlichen Breite von mehr als 2,10 m die

Lippestraße in Datteln-Ahsen regelwidrig befahren. Dem Auskunftsbeglehen der Petentin wird damit entsprochen.

Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

#### **18-P-2024-07942-00**

##### Zivilrecht

##### Ordnungswidrigkeiten

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und Dienststellen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, zu überprüfen. Er ist auch zuständig für Anregungen zur Landesgesetzgebung. Dabei muss sich seine Tätigkeit aber auf die Behandlung von Bitten und Beschwerden im Sinne des Artikels 17 des Grundgesetzes beschränken.

Die in Rede stehende Firma ist keine Behörde im vorgenannten Sinne, so dass hierfür - also für eine zivilrechtliche Auseinandersetzung - die Durchführung eines Petitionsverfahrens nicht in Betracht kommt.

Dem Petenten steht es frei, etwaige zivilrechtliche Streitfragen - gegebenenfalls unter Zuhilfenahme eines Rechtsanwalts - gerichtlich klären zu lassen. Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe besteht.

Ein Anlass, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

#### **18-P-2024-07982-00**

##### Selbstverwaltungsangelegenheiten

##### Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Der Petent wehrt sich gegen die Errichtung einer Flüchtlingsunterkunft in der Stadt M. Er beschwert sich über die Vorgehensweise des Bürgermeisters im Zusammenhang mit seinen Eingaben bei der Stadt M. und bittet um Überprüfung des Verfahrens.

Der Petitionsausschuss nimmt nach Prüfung der ministeriellen Stellungnahme zunächst zur Kenntnis, dass Grundgesetz und Landesver-

fassung den Gemeinden das kommunale Selbstverwaltungsrecht einräumen. Den Gemeinden steht somit das Recht zu, im Rahmen der Gesetze alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Zuständigkeit zu regeln. Die Aufsicht des Landes schützt die Gemeinde in ihren Rechten und sichert die Erfüllung ihrer Pflichten (§ 11 GO NRW). Die Aufsicht des Landes erstreckt sich darauf, dass die Gemeinden im Einklang mit den Gesetzen verwaltet werden (allgemeine Aufsicht). In ihrem Wirkungskreis (freiwillige und pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben) erledigt die Gemeinde ihre Aufgaben eigenverantwortlich. Gebunden ist die Gemeinde bei der Aufgabenerledigung an fachrechtliche Vorgaben sowie an die Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung.

Des Weiteren nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass im Vorfeld der Errichtung der Unterkunft die Anwohnerinnen und Anwohner der unmittelbar angrenzenden Straßen im November 2023 ein Informationsschreiben der Stadt M., in dem über den bevorstehenden Bau berichtet wurde, erhalten haben. Dieses Schreiben enthielt Angaben über alle für die Anwohnerinnen und Anwohner relevanten Daten. Bei diesem Schreiben handelt es sich um ein freiwilliges Informationsschreiben der Stadt M., um die Anwohnerinnen und Anwohner der unmittelbar angrenzenden Straßen bezüglich des Vorhabens zu informieren. Da dieses Schreiben keine rechtswirksamen Fristen auslöst, ist es unerheblich, dass dieses Schreiben kein Datum trägt. Rechtsmittel gegen Informationsschreiben sind ohnehin nicht zulässig.

Ferner stellt der Petitionsausschuss fest, dass der Petent nicht über die Nachbareigenschaft im baurechtlichen Sinne verfügt. Auch ist er kein Angrenzer. Er ist als Grundstückseigentümer zwar in personeller Hinsicht als Nachbar anzusehen, jedoch nicht in räumlicher Hinsicht. Aufgrund der fehlenden nachbarlichen Stellung im baurechtlichen Sinne kann der Petent auch kein Anhörungsrecht aus § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW herleiten. Darüber hinaus ist er kein Beteiligter im Sinne des § 13 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW.

Der Petent ist durch die Bauaufsicht des zuständigen Kreises ferner über den ihm eröffneten Rechtsweg hingewiesen worden.

Zusammenfassend stellt der Petitionsausschuss fest, dass im vorliegenden Fall nicht gegen geltendes Recht verstoßen wurde. Da ein kommunalaufsichtlicher Handlungsbedarf nicht zu erkennen ist, besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Heimat,

Kommunales, Bau und Digitalisierung) Maßnahmen zu empfehlen.

**18-P-2024-08064-00**

Feuerschutzwesen  
Katastrophenschutz

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft.

Ein Anlass für Maßnahmen, die der Landesregierung empfohlen werden können, wird nicht erkannt.

**18-P-2024-08069-00**

Jugendhilfe

Eine Petentin/ein Petent hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft, und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind Frau C. gewährt worden.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petentin ist nicht vorgesehen.

Das Petitionsverfahren ist kein Verwaltungs-, sondern ein parlamentarisches Verfahren. Ein Widerspruch gegen einen Beschluss des Petitionsausschusses ist nicht möglich.

Auch besteht kein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit dem bereits vorgelegten Sachverhalt.

Auch das nochmalige Vorbringen der Petentin kann nicht zu einer anderen Beurteilung des Sach- und Rechtslage führen. Es muss daher beim Beschluss vom 21.03.2024 zu Petition 18 P-2023-06508-00 bleiben.

**18-P-2024-08087-00**

Strafvollzug  
Familienfragen

Der Petitionsausschuss sieht die Eingabe nach Zurücknahme als erledigt an.

**18-P-2024-08088-00**

Rechtspflege

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und Dienststellen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, zu überprüfen. Er ist auch zuständig für Anregungen zur Landesgesetzgebung. Dabei muss sich seine Tätigkeit aber auf die Behandlung von Bitten und Beschwerden im Sinne des Artikels 17 des Grundgesetzes beschränken.

Das Vorbringen lässt bislang nicht erkennen, inwieweit der Ausschuss in diesem Sinne tätig werden könnte. Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass für den Petenten jederzeit die Möglichkeit besteht, eine Petition in deutscher Sprache - gegebenenfalls mit Hilfe des Sozialdienstes in seiner Vollzugsanstalt – einzureichen.

Ein Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

**18-P-2024-08094-00**

Staatsangehörigkeitsrecht

Der Petitionsausschuss erklärt das Verfahren nach erfolgter Rücknahme der Petition durch den Petenten für beendet.

**18-P-2024-08144-00**

Energienutzung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**18-P-2024-08166-00**

Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über die Anliegen des Petenten und den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet.

Er hat sich hierzu von der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales – MAGS) berichten lassen.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent an einer Psychose aus dem schizophrenen Formenkreis mit zum Teil handlungs-

bestimmenden Wahnphänomenen und akustischen Halluzinationen leidet und bisher nicht über eine Krankheitseinsicht verfügt, weshalb er sich zu Unrecht in der einstweiligen Unterbringung sieht und die empfohlene Medikation verweigert.

Die Beschwerden und Äußerungen des Petenten werden Ausdruck seiner psychiatrischen Erkrankung bewertet.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben oder auf künftige Entscheidungen Einfluss nehmen. Auch ist weder die Direktorin des LVR noch das MAGS befugt, gerichtliche Entscheidungen zu ändern oder aufzuheben.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (MAGS) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **18-P-2024-08177-00** Einkommensteuer

Der Petent moniert die Telefonhotline der Finanzverwaltung und beschwert sich über lange Wartezeiten. Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden und keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium der Finanzen – FM) weitere Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des FM vom 05.04.2024 zur weiteren Information.

#### **18-P-2024-08181-00** Rechtspflege

Nachdem zwischenzeitlich auch der Bundesrat dem Gesetz zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften (Cannabisgesetz) zugestimmt hat, hat sich das Anliegen des Petenten positiv erledigt.

Ein Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen besteht nicht.

#### **18-P-2024-08182-00** Versorgung der Beamten

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

#### **18-P-2024-08185-00** Schulen

Der Petitionsausschuss sieht die Eingabe nach Zurücknahme als erledigt an.

#### **18-P-2024-08198-00** Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Der Petent begehrt einen dauerhaften Aufenthalt im Bundesgebiet.

Nach erfolgter Prüfung der ministeriellen Stellungnahme nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass das Verwaltungshandeln der Ausländerbehörde in rechtlicher Hinsicht nicht zu beanstanden ist.

Hinzukommt, dass der Petent sowohl zeitliche als auch persönliche Voraussetzungen, die für die Erlangung einer Aufenthaltserlaubnis sprechen, nicht in Gänze erfüllt.

Der Petitionsausschuss sieht daher keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) zu empfehlen.

#### **18-P-2024-08204-00** Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Urteil vom 20.06.2023 (2 BvR 166/16, 2 BvR 1683/17) die gesetzlichen Regelungen zur Vergütung von Gefangenenarbeit in Bayern und Nordrhein-Westfalen (§ 32 Absatz 1 und Absatz 4, § 34 Absatz 1 StVollzG NRW) für unvereinbar mit dem Resozialisierungsgebot aus Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel

1 Absatz 1 GG erklärt. Die bestehenden Regelungen bleiben bis zum 30.06.2025 anwendbar. Eine Verpflichtung, rückwirkend eine verfassungsgemäße Vergütungsregelung zu schaffen, besteht nicht.

Nach Verkündung des Urteils hat das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen unmittelbar damit begonnen, die Entscheidung auszuwerten und einen Vorschlag zur Weiterentwicklung der Gefangenenvergütung unter Beachtung der inhaltlichen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zu erarbeiten. Nach Fertigstellung wird dieser dem Gesetzgeber innerhalb der gesetzten Frist unterbreitet werden.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **18-P-2024-08206-00**

##### Ausländerrecht Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Der Petent begehrt einen dauerhaften Aufenthalt im Bundesgebiet.

Der Petitionsausschuss sieht nach erfolgter Prüfung der ministeriellen Berichte keinen Anlass, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen.

#### **18-P-2024-08209-00**

##### Datenschutz

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft.

Er sieht keine Möglichkeit, im Sinne der Eingabe tätig zu werden.

#### **18-P-2024-08211-00**

##### Katastrophenschutz

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass für Maßnahmen.

#### **18-P-2024-08307-00**

##### Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss erklärt das Verfahren – nach zwischenzeitlich erfolgter positiver Erledigung – für beendet und wünscht den Petenten für die Zukunft alles Gute.

#### **18-P-2024-08319-00**

##### Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage intensiv geprüft.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass das zuständige Familiengericht mit Beschluss vom 08.04.2024 die Herausgabe der Pfliegerochter E. an den Petenten abgelehnt hat.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine richterlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist die Einflussnahme auf gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

Der Petitionsausschuss verkennt nicht das Leid, das die tragischen Ereignisse bei allen Beteiligten ausgelöst haben. Insgesamt sieht der Petitionsausschuss jedoch keine Möglichkeit und keine Veranlassung, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen.

#### **18-P-2024-08324-00**

##### Ausländerrecht

Dem Anliegen des Petenten wurde zwischenzeitlich entsprochen. Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

#### **18-P-2024-08352-00**

##### Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe der Petentin zum Anlass genommen, die

dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen. Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss weiterhin keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Eine Petentin hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind dem Petenten gewährt worden.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne der Petentin ist jedoch nicht vorgesehen. Das Petitionsverfahren ist kein Verwaltungs-, sondern ein parlamentarisches Verfahren. Ein Widerspruch gegen einen Beschluss des Petitionsausschusses ist nicht möglich. Auch besteht kein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit dem bereits vorgetragenen Sachverhalt.

Da auch eine konkrete Rechtsberatung durch den Petitionsausschuss nicht möglich ist, kann nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen. Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe besteht.

Es muss im Übrigen bei den bisherigen Beschlüssen des Petitionsausschusses verbleiben. Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

#### **18-P-2024-08520-00**

Arbeitsförderung  
Krankenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

#### **18-P-2024-08522-00**

Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe des Petenten geprüft, sieht danach jedoch keinen Anlass zu Maßnahmen.

Es steht dem Petenten frei, sich unmittelbar an den Deutschen Bundestag zu wenden.

#### **18-P-2024-08524-00**

Gewerbeaufsicht; Gewerberecht

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

#### **18-P-2024-08531-00**

Zivilrecht

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe geprüft. Sieht jedoch keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Soweit es sich um zivilrechtliche Streitigkeiten handelt, ist die Entscheidung den zuständigen Gerichten vorbehalten.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Es kann nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen. Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe besteht.

Auch im Übrigen sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **18-P-2024-08532-00**

Polizei  
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft.

Er sieht keine Möglichkeit, im Sinne der Eingabe tätig zu werden.

#### **18-P-2024-08533-00**

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass es zwischenzeitlich zu einer positiven Entwicklung zu Gunsten der Petenten – erfolgreiche Erlaubniserteilung für die Aufnahme einer Beschäftigung und Aufenthaltserlaubnisse in Aussicht gestellt – gekommen ist

Der Petitionsausschuss wünscht den Petenten für die Zukunft alles Gute.

Den Petenten steht es frei, sich jederzeit erneut an den Petitionsausschuss zu wenden.

**18-P-2024-08538-00**  
Krankenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**18-P-2024-08541-00**  
Rechtspflege  
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat von Inhalt und Gang des bei Gnadenstelle des Landgerichts Bochum anhängigen Gnadenverfahrens sowie von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen der Antrag der Petentin auf vorläufige Einstellung der Vollstreckung erfolglos geblieben ist.

Der Petitionsausschuss hat in diesem Zusammenhang erkannt, dass die herausfordernde und belastende familiäre Situation der Petentin bereits im Rahmen der Strafzumessung durch das Gericht besonders gewürdigt wurde.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Der Petitionsausschuss hat ferner zur Kenntnis genommen, dass die Justizvollzugsanstalt Gelsenkirchen, in der die Petentin die Strafe seit dem 12.04.2024 im offenen Vollzug verbüßt, im vorliegenden Fall die nach dem nordrhein-westfälischen Vollstreckungsplan zuständige Anstalt des offenen Vollzuges ist. Eine Verlegung der Petentin in die Justizvollzugsanstalt Bochum-Langendreer kommt nicht in Betracht, weil diese Anstalt ausnahmslos für männliche Strafgefangene zuständig ist.

Der Petitionsausschuss würdigt das von der Petentin vor Haftantritt gezeigte soziale Engagement in einem Verein für obdachlose Jugendliche. Er wünscht ihr ein gutes Gelingen in ihrem Bemühen um Resozialisierung. Der Petitionsausschuss weist ferner darauf hin, dass für die Petentin jederzeit die Möglichkeit

besteht, sich wegen künftiger Probleme in Behördenangelegenheiten jederzeit erneut an den Ausschuss zu wenden.

Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass Inhaftierungen von Verurteilten stets mit Härten verbunden sind, die dann notwendigerweise auch beeinträchtigenden Einfluss auf das Familien- und Sozialleben haben können. Im Sinne einer erfolgreichen Resozialisierung ist es aus Sicht des Petitionsausschusses wichtig im offenen Vollzug zu gewährleisten, dass die geschaffenen sozioökonomischen Strukturen für die Familie erhalten bleiben können.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz - MJ) Maßnahmen zu empfehlen. Die Petentin erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des MJ vom 19.04.2024.

**18-P-2024-08543-00**  
Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss hat die den umfangreichen Eingaben der Petenten zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft. Er sieht keinen Anlass, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen.

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und Dienststellen, die der Aufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen unterstehen, zu überprüfen. Er ist auch zuständig für Anregungen zur Landesgesetzgebung. Dabei muss sich seine Tätigkeit aber auf die Behandlung von Bitten und Beschwerden im Sinne des Artikels 17 des Grundgesetzes beschränken. Die Bitte oder Beschwerde darf indes nicht rechtsmissbräuchlich sein.

Das äußerst umfangreiche, unstrukturierte, redundante und verklausulierte Vorbringen lässt nicht erkennen, inwieweit der Ausschuss in diesem Sinne tätig werden könnte.

Soweit die Eingaben Behörden oder Dienststellen betreffen, die nicht der Aufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen unterstehen, steht es den Petenten frei, sich unmittelbar an die zuständigen Volksvertretungen zu wenden.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben oder auf künftige Entscheidungen Einfluss nehmen.

Es kann daher nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen. Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe besteht.

Soweit ferner Streitigkeiten z. B. mit Inkassounternehmen in Rede stehen sollten, handelt es sich um zivilrechtliche Ansprüche, in die der Petitionsausschuss nicht eingreifen kann. Die Entscheidung ist insoweit den zuständigen Gerichten vorbehalten.

Grundgesetz und Landesverfassung räumen den Gemeinden das kommunale Selbstverwaltungsrecht ein. Den Gemeinden steht somit das Recht zu, im Rahmen der Gesetze alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Zuständigkeit zu regeln. Die Aufsicht des Landes schützt die Gemeinde in ihren Rechten und sichert die Erfüllung ihrer Pflichten (§ 11 GO NRW). Die Aufsicht des Landes erstreckt sich darauf, dass die Gemeinden im Einklang mit den Gesetzen verwaltet werden (allgemeine Aufsicht). In ihrem Wirkungskreis (freiwillige und Pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben) erledigt die Gemeinde ihre Aufgaben eigenverantwortlich. Gebunden ist die Gemeinde bei der Aufgabenerledigung an fachrechtliche Vorgaben sowie an die Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung.

Der Petitionsausschuss weist zudem darauf hin, dass die örtlich zuständigen Jugendämter ihre Entscheidungen im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten Selbstverwaltung ausschließlich in eigener Verantwortung treffen, ohne hierbei an Weisungen oder Empfehlungen gebunden zu sein. Daher kann nur bei Verstößen gegen geltende Rechtsvorschriften eingeschritten werden.

Ein Anlass, behördliches Vorgehen in kostenrechtlichen, in polizeilichen, steuerrechtlichen, in staatsanwaltschaftlichen Verfahren, Verfahren bei der Bezirksregierung und in Gerichtsvollziehungsverfahren, hinsichtlich des Einzugs von Rundfunkbeiträgen sowie betreffend Ansprüche nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz zu beanstanden, besteht nicht.

Soweit die Eingaben darüber hinaus Straf- und Strafvollstreckungsverfahren, dies teilweise auch betreffend Dritte, z. B. wegen der Fälschung von Attesten thematisieren, ist weder eine persönliche Betroffenheit noch ein Bezug zum Land Nordrhein-Westfalen und auch kein hinreichend klar genug bestimmbares Petitem schlüssig vorgetragen noch anderweitig ersichtlich.

Auch im Übrigen sieht der Ausschuss nach Prüfung keinen Anlass zu Maßnahmen.

Der Eingabe mangelt es darüber hinaus im Sinne des § 97 Abs. 3 Alternative c) der Geschäftsordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen (GO LT NRW) an hinreichendem Sinnzusammenhang. Außerdem richtet die Eingabe sich gleichzeitig an mehrere Stellen im Sinne des § 97 Abs. 4 Alternative c) GO LT NRW. Der Ausschuss weist die Petition daher auch aus diesen Gründen zurück.

Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

#### **18-P-2024-08550-00** Lehrerausbildung

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Petition befasst.

Für eine „Ausnahmegenehmigung“ gibt es keine Rechtsgrundlage. Der Petent hat die Möglichkeit, die von ihm begonnene Ausbildung mit dem Abschluss Master of Education fortzusetzen.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung -MSB) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des MSB vom 23.04.2024.

#### **18-P-2024-08553-00** Private Wohlfahrtspflege Abfallwirtschaft

Der Petitionsausschuss erklärt das Verfahren – aufgrund der Erledigungserklärung der Petenten – für erledigt und wünscht den Petenten für die Zukunft alles Gute.

#### **18-P-2024-08577-00** Ordnungswidrigkeiten

Da die Eingabe gleichzeitig an mehrere Stellen im Sinne des § 97 Abs. 4 c Geschäftsordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen gerichtet ist, weist der Ausschuss die Petition auch aus diesem Grund zurück.

**18-P-2024-08585-00**Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss erklärt das Petitionsverfahren für beendet.

**18-P-2024-08587-00**Schulen

Mit der Petition soll erreicht werden, die bislang den Landesgesetzgebern zukommende Gesetzgebungskompetenz für die Schulpolitik dem Bund zu überlassen.

Der Deutsche Bundestag hat die Petition daher allen Landesvolksvertretungen weitergeleitet, um auf das Anliegen des Petenten aufmerksam zu machen.

Die Petition wird daher gemäß § 99 der Geschäftsordnung des Landtags dem zuständigen Fachausschuss (Ausschuss für Schule und Bildung) als Material überwiesen.

**18-P-2024-08589-00**Rentenversicherung  
Pflegeversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**18-P-2024-08591-00**Ausländerrecht

Die Petition ist zuständigkeitshalber an den Deutschen Bundestag überwiesen worden.

**18-P-2024-08603-00**Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit im Sinne des Petenten zu bescheiden.

**18-P-2024-08606-00**Zivilrecht

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe geprüft, sieht jedoch keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Es handelt sich um eine zivilrechtliche Auseinandersetzung. Die Entscheidung ist insoweit den zuständigen Gerichten vorbehalten. Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Es kann nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen. Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe besteht.

Ein Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

**18-P-2024-08633-00**Polizei

Der Petitionsausschuss erklärt das Petitionsverfahren für beendet.

**18-P-2024-08634-00**Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**18-P-2024-08637-00**Krankenversicherung

Die Petition wird zuständigkeitshalber an den Deutschen Bundestag überwiesen.

**18-P-2024-08639-00**Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe des Petenten geprüft, sieht danach jedoch keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Es kann nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen. Das zuständige

Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe besteht.

Ein Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

**18-P-2024-08648-00**

Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**18-P-2024-08657-00**

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe geprüft, sieht danach aber keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Es kann nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen. Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe besteht.

Der Eingabe mangelt es darüber hinaus im Sinne des § 97 Abs. 3 Alternative c) der Geschäftsordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen (GO LT NRW) an hinreichendem Sinnzusammenhang; der Ausschuss weist die Petition daher auch aus diesem Grund zurück. Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

**18-P-2024-08658-00**

Ausländerrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags überwiesen.

**18-P-2024-08690-00**

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe der Petentin geprüft, sieht jedoch keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Es kann nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen. Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe besteht.

Ein Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

**18-P-2024-08697-00**

Rechtspflege

Schulen

Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe geprüft, sieht jedoch keinen Anlass, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen.

Es steht dem Petenten frei, sich mit seinem Anliegen betreffend das Gesetz zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften (Cannabisgesetz) zuständigkeitshalber an den Deutschen Bundestag zu wenden.

**18-P-2024-08790-00**

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe des Petenten geprüft. Er sieht danach keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Es kann nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen. Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe besteht.

Ein Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.